

**Handbuch für die Durchführung des Nationalen  
Rückstandskontrollplans (NRKP) in Bayern  
Version 2**

Band 2 der Schriftenreihe

**Lebensmittelsicherheit in Bayern**

**Herausgeber:** Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

**Telefon:** 09131 764-0

**Telefax:** 09131 764-102

**Internet:** [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)

**E-Mail:** [poststelle@lgl.bayern.de](mailto:poststelle@lgl.bayern.de)

**Fotos:** Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

**Druck:** Kaiser Medien GmbH, Nürnberg

**Stand:** März 2009

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

**Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:**

Dr. Heinrich Holtmannspötter

Telefon: 09131 764-421

E-Mail: [heinrich.holtmannspoetter@lgl.bayern.de](mailto:heinrich.holtmannspoetter@lgl.bayern.de)

ISSN 1864-9963

Print Version

ISSN 1865-2093

Online Version

ISBN 978-3-939-652-76-2

Print Version

ISBN 978-3-939-652-77-9

Online Version

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben.

Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Tel. 0180 1 201010 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen)

oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren,

Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu

Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

## Vorwort

Der Nationale Rückstandskontrollplan ist ein wesentlicher Beitrag zum gesundheitlichen Verbraucherschutz und damit zur Lebensmittelsicherheit. Die umfangreichen Änderungen der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften sowie die Erfahrungen mit der Erstaufgabe haben eine Überarbeitung des Handbuchs für den Rückstandskontrollplan in Bayern notwendig gemacht.

In der vorliegenden zweiten Auflage des Handbuchs werden die Abläufe für die verwaltungstechnische und logistische Durchführung des jährlichen Rückstandskontrollplans in Bayern präzisiert. Mit dem Handbuch wird sichergestellt, dass die Abläufe innerhalb von Bayern einheitlich gehandhabt werden. Daher gilt es als „nebegleitendes Dokument“ im bayerischen „Qualitätsmanagement-System im gesundheitlichen Verbraucherschutz“.

Ziel ist es, die Transparenz der Abläufe darzustellen, um die jährliche Erfüllung des Probensolls zu erleichtern.

Das Handbuch wird für die bayerischen Behörden in FIS-VL eingestellt. Es soll für alle, die an der Durchführung beteiligt sind, eine Unterstützung und Handlungsorientierung sein. Die Inhalte wurden mit Mitarbeitern aus dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, dem Regierungsbezirk Niederbayern sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit überarbeitet und abgestimmt.

An dieser Stelle sei allen Beteiligten, insbesondere dem federführenden Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, nochmals herzlich gedankt.

München, im Dezember 2008



Deckart  
Ministerialdirigent



**Zur Benutzung dieses Dokuments:**

Um schnell aus dem Inhaltsverzeichnis zu den einzelnen Kapiteln zu gelangen oder im Text den dort vorhandenen Querverweisen zu folgen, bitte den entsprechenden Bereich mit *Linksklick* auswählen. Über Querverweisen ändert sich die Form des Mauszeigers.

Das Springen zwischen den Kapiteln ist ebenfalls durch *Linksklick* auf den entsprechenden Link (Kapitel ...) in der betreffenden Kapitelüberschrift möglich.

Zur leichten Nutzung sind die für **Probenehmer und amtliche Tierärzte** wichtigen Kapitel sowohl im Inhaltsverzeichnis als auch in der Textüberschrift und Fußzeile farbig markiert.

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>VORBEMERKUNG</b>	<b>6</b>
<b>1. ERSTELLUNG UND VERTEILUNG DES NRKP-PROBENAHPMEPLANS IN BAYERN</b>	<b>7</b>
1.1 Zuständigkeit	7
1.2 Plausibilisierung der Basisdaten	7
1.3 Erstellung des NRKP-Probenaahmeplan-Entwurfs im LGL	7
1.3.1 Verteilung der Probenzahlen auf die Kreisverwaltungsbehörden (KVB)	7
1.3.2 Aufteilung der Probenzahlen auf die Quartale	8
1.4 Beteiligung der Regierungen	8
1.5 Erstellung der NRKP-Probenaahmepläne für die KVB	9
1.6 Benennung von Ansprechpartnern	9
<b>2. PROBENANFORDERUNG</b>	<b>10</b>
2.1 Grundsatzregelung	10
2.2 Anforderungszeiträume	10
2.3 Abgleich der angeforderten und eingegangenen Proben	10
<b>3. ORGANISATION UND VORBEREITUNG DER PROBENAHPME</b>	<b>11</b>
3.1 Erfassung der Betriebe auf der Ebene der Landkreise / kreisfreien Städte	11

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Inhalt	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008		Seite 1 von 86

<b>3.2 Verteilung der angeforderten Proben auf die Betriebe</b>	<b>11</b>
3.2.1 Auswahl von Erzeugerbetrieben zur Beprobung lebender Tiere oder von Erzeugnissen	12
3.2.2 Auswahl von Schlachtbetrieben zur Beprobung von Schlachttieren	13
3.2.3 Auswahl von Wildbearbeitungsbetrieben	14
3.2.4 Festlegung der Probenzahl pro Erzeugerbetrieb	14
3.2.5 Festlegung der Probenzahl je Schlachtbetrieb bzw. Wildbearbeitungsbetrieb	14
<b>3.3 Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Probenahme</b>	<b>14</b>
3.3.1 Verantwortliche Probenehmer	14
3.3.2 Bearbeitung und Weiterleitung der Probenanforderungen	15
3.3.3 Überwachung der Erfüllung des Probensolls	16
<b>3.4 Bezug und Verteilung der Probengefäße</b>	<b>17</b>
<b>3.5 Auswahl der Probengefäße</b>	<b>17</b>
<b>4. DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHE IN ERZEUGERBETRIEBEN</b>	<b>18</b>
<b>4.1 Zeitpunkt der Probenahme</b>	<b>18</b>
<b>4.2 Auswahl der zu beprobenden Tiere</b>	<b>19</b>
<b>4.3 Durchführung der Probenahme</b>	<b>20</b>
<b>4.4 Technische Ausstattung</b>	<b>20</b>
<b>4.5 Probenahme-Methoden</b>	<b>21</b>
4.5.1 Entnahme von Urinproben	21
4.5.2 Entnahme von Blutproben	21
4.5.3 Probeschachtung	21
4.5.4 Entnahme der Tränkwasserproben	22
4.5.5 Entnahme von Haarproben (im Falle der Untersuchung auf $\beta$ -Agonisten)	22
4.5.6 Entnahme von Futterproben (evtl. bei Verfolgsproben)	23
<b>4.6 Mindestprobenmenge in Erzeugerbetrieben</b>	<b>23</b>
4.6.1 Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine	23
4.6.2 Geflügel	24
4.6.3 Fisch	24
4.6.4 Eier	25
4.6.5 Honig	25
<b>5. DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHE IN SCHLACHTBETRIEBEN UND WILDBEARBEITUNGSBETRIEBEN</b>	<b>26</b>
<b>5.1 Auswahl der zu beprobenden Tiere</b>	<b>26</b>
<b>5.2 Durchführung der Probenahme</b>	<b>27</b>
5.2.1 Technische Ausstattung für die Probenahme	27
5.2.2 Probenahme-Methoden	28
<b>5.3 Mindestprobenmengen in Schlacht- bzw. Wildbearbeitungsbetrieben</b>	<b>30</b>
5.3.1 Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Wild/Farmwild	30
5.3.2 Geflügel, Kaninchen	30

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Inhalt	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008		Seite 2 von 86

<b>6.</b>	<b>PROBENBEHANDLUNG NACH DER PROBENAHEME BZW. BEIM TRANSPORT</b>	<b>31</b>
6.1	Kühlvorschriften und Einsendefristen	31
6.2	Kennzeichnung entnommener Proben	32
6.3	Amtliche Versiegelung	33
<b>7.</b>	<b>DOKUMENTATION DER PROBENAHEME (VERBINDLICHE ANGABEN AUF DEM UNTERSUCHUNGSANTRAG)</b>	<b>34</b>
7.1	Angaben im Einzel-Untersuchungsantrag	34
7.2	Mindestangaben im Antrag auf Hemmstoffuntersuchung mittels Dreiplattentest (DPT)	35
<b>8.</b>	<b>PROBENEINGANG UND -VERSAND IM LGL</b>	<b>36</b>
8.1	Zweck	36
8.2	Geltungsbereich	36
8.3	Zuständigkeiten	36
8.4	Definitionen	36
8.5	Probenanlieferung und –annahme im LGL in Erlangen	37
8.6	Probenanlieferung und –annahme im LGL, Dienststelle Oberschleißheim	37
8.7	B-Proben	38
8.8	Probentransport zwischen den Standorten des LGL	38
<b>9.</b>	<b>UMGANG MIT POSITIVEN HEMMSTOFFERGEBNISSEN</b>	<b>39</b>
9.1	Meldung positiver Hemmstofftest (Drei-Platten-Test; DPT)	39
9.2	Meldung positiver Hemmstofftests von Untersuchungsstellen außerhalb Bayerns	40
9.3	Bestätigung positiver Hemmstofftests	40
9.4	Proben ohne Bestätigung	40
9.5	Ergänzende Ermittlungen nach positivem Hemmstofftest	41
<b>10.</b>	<b>MELDUNG POSITIVER RÜCKSTANDSBEFUNDE</b>	<b>42</b>
10.1	Zweck und Anwendungsbereich	42
10.2	Definitionen	42
10.2.1	Screeningmethode	42

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Inhalt	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008		Seite 3 von 86

10.2.2 Bestätigungsmethode	42
10.2.3 Positiver Rückstandsbefund	42
<b>10.3 Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“</b>	<b>42</b>
<b>10.4 Ausfüllen des Meldebogens bei der Untersuchungsstelle</b>	<b>43</b>
<b>10.5 Meldung des positiven Befundes (Meldeweg 1)</b>	<b>43</b>
10.5.1 Meldung an die für den NRKP zuständige Meldestelle des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)	43
10.5.2 Meldung innerhalb Bayerns	43
10.5.3 Meldung von außerhalb Bayerns	44
<b>10.6 Meldung der Ermittlungsergebnisse (Meldeweg 2)</b>	<b>45</b>
<b>11. NACHFASSENDE ERMITTLUNGEN NACH POSITIVEM HEMMSTOFF- BZW. RÜCKSTANDBEFUND</b>	<b>46</b>
<b>11.1 Positiver Hemmstoffbefund (Drei-Platten-Test) – Verfahren A</b>	<b>46</b>
<b>11.2 Nachweis einer Höchstmengen (HM)-Überschreitung oder eines nicht zugelassenen Stoffes – Verfahren B</b>	<b>50</b>
<b>11.3 Nachgewiesene Rückstände anwendungsbeschränkter oder verbotener Stoffe – Verfahren C</b>	<b>54</b>
<b>12. DATENQUELLEN FÜR BASISDATEN ZUM NRKP-PROBENPLAN</b>	<b>61</b>
<b>13. ANSPRECHPARTNER NRKP-PROBENLOGISTIK IM LGL IN ERLANGEN</b>	<b>62</b>
<b>14. ANSPRECHPARTNER NRKP-PROBENLOGISTIK IM LGL, DIENSTSTELLE OBERSCHLEIßHEIM</b>	<b>63</b>
<b>15. DEFINITION „POSITIVER RÜCKSTANDBEFUND“</b>	<b>64</b>
<b>16. FORMBLATT PROBENAHE-AUFTRAG (MUSTER)</b>	<b>65</b>
<b>17. MERKBLATT: PROBENAHE IN ERZEUGERBETRIEBEN UND PROBENVERSAND</b>	<b>66</b>
<b>18. MERKBLATT: PROBENAHE IN SCHLACHTBETRIEBEN UND WILDBEARBEITUNGSBETRIEBEN SOWIE PROBENVERSAND</b>	<b>69</b>
<b>19. MERKBLATT: HEMMSTOFFE NRKP</b>	<b>71</b>
<b>20. MELDUNG POSITIVER RÜCKSTANDBEFUND (MUSTER)</b>	<b>72</b>
<b>21. MELDUNG POSITIVER HEMMSTOFFBEFUND (MUSTER)</b>	<b>74</b>

<i>erstellt durch:</i>	<i>freigegeben durch:</i>	<i>NRKP-Handbuch BY</i>	<i>Version:</i>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Inhalt	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008		Seite 4 von 86



<b>22. VERANTWORTLICHKEITEN FÜR DIE PROBENAHME</b>	<b>75</b>
<b>23. UNTERSUCHUNGSANTRAG (MUSTER)</b>	<b>76</b>
<b>24. MELDEWEGE POSITIVER RÜCKSTANDBEFUND</b>	<b>77</b>
<b>25. MUSTERANSCHREIBEN FÜR DIE REGIERUNGEN ZUR ABSCHLIEßENDEN PRÜFUNG DER PROBENPLÄNE</b>	<b>78</b>
<b>26. WICHTIGE RECHTSGRUNDLAGEN</b>	<b>79</b>
<b>27. FORMBLATT „MELDUNG PROBENVERTEILUNG NRKP“</b>	<b>81</b>
<b>28. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>82</b>
<b>29. EINFUHRÜCKSTANDSKONTROLLPLAN</b>	<b>83</b>
<b>30. EDITORIAL</b>	<b>86</b>

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Inhalt	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008		Seite 5 von 86

## Vorbemerkung

Das Handbuch zum Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) in Bayern beschreibt alle notwendigen Abläufe, die zur verwaltungstechnischen und logistischen Durchführung des Rückstandskontrollplanes in Bayern notwendig sind.

Dieses Handbuch gilt als „nebenseltendes Dokument“ im „Qualitätsmanagement-System im gesundheitlichen Verbraucherschutz“ (siehe Dokument Ü-TA-K03-02-V01).

Das für die Überwachung des NRKP zuständige Ministerium ist Artikel 3 Gesundheitsdienst und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) zu entnehmen.

Aus Vereinfachungsgründen wurde im Text des Handbuchs in der Regel nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form gilt dabei jeweils als eingeschlossen.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Vorbemerkung	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008		Seite 6 von 86

# 1. Erstellung und Verteilung des NRKP-Probenahmeplans in Bayern

## 1.1 Zuständigkeit

Für die Probenplanerstellung ist das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zuständig.

## 1.2 Plausibilisierung der Basisdaten

Die Probenzahlen basieren auf den aktuell dem LGL zur Verfügung stehenden Schlacht- und Tierzahlen sowie Produktionsangaben. Die Auswahl des Betriebes, von dem die Probe entnommen wird, erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörde (KVB).

Die als Grundlage des bayerischen NRKP-Probenahmeplans dienenden Schlacht- und Tierzahlen werden vom LGL aus den in Kapitel 12 genannten Quellen zusammengestellt.

Die Basisdaten werden den Regierungen bis zum 01.11. eines Jahres zur Prüfung und Kommentierung übermittelt. Dazu erhält jeder Regierungsbezirk per E-Mail eine Exceldatei, die die Basisdaten der Landkreise/kreisfreien Städte enthält, die zu diesem Bezirk gehören.

Die Regierungen prüfen die übermittelten Daten auf Plausibilität und senden die geprüften und evtl. ergänzten Daten mit Erläuterungen zu den Änderungen innerhalb eines Monats an das LGL zurück.

Erhält das LGL bis zum 01.12. keine Antwort, gelten die vorgelegten Daten als akzeptiert.

## 1.3 Erstellung des NRKP-Probenahmeplan-Entwurfs im LGL

Das LGL erstellt nach Erhalt der geprüften Basisdaten sowie des vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übersandten NRKP innerhalb eines Monats einen Entwurf des Probenahmeplans.

### 1.3.1 Verteilung der Probenzahlen auf die Kreisverwaltungsbehörden (KVB)

Die Verteilung der Probenzahlen auf die einzelnen KVB erfolgt elektronisch nur aufgrund der Basisdaten. Die für die KVB bestimmten Probenpläne werden für die Probenehmer in folgender Weise überarbeitet:

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 1 Erstellung und Verteilung des NRKP-Probenahmeplans in Bayern	2.0 Seite 7 von 86

- Proben zur freien Auswahl werden sinnvoll auf die zu untersuchenden Untergruppen verteilt.
- Spalte 1 (Stoffgruppen) bleibt unverändert.
- Spalte 3 (zu untersuchende Stoffe) wird gelöscht, evtl. daraus benötigte Informationen werden in Spalte 2 (Untergruppen) ergänzt.
- In der Spalte „Matrix“ wird jeweils die erforderliche Probenmatrix ausgewählt. Nicht zu untersuchende Matrices werden gelöscht.
- Nach der Spalte „Matrix“ wird eine neue Spalte „Menge und Verpackung“ eingefügt.
- In der nächsten Spalte wird der Untersuchungsort festgelegt, Proben für Erlangen werden grau unterlegt.
- Leere Zeilen werden, wenn möglich, gelöscht.
- Für Bayern nicht relevante Tabellenblätter werden gelöscht.

### 1.3.2 Aufteilung der Probenzahlen auf die Quartale

Es werden für jede Kreisverwaltungsbehörde vier Dateien mit den Probenzahlen für jeweils ein Quartal erstellt. Die Aufteilung auf die Quartale erfolgt in Excel halbautomatisch, dabei werden die saisonalen Besonderheiten folgender Tierarten berücksichtigt:

Karpfen	erstes Halbjahr 1/3; zweites Halbjahr 2/3
Forellen	erstes Halbjahr 1/3; zweites Halbjahr 2/3
Sonstiges Geflügel	erstes Halbjahr 1/3; zweites Halbjahr 2/3
Farmwild	nur im zweiten Halbjahr
Wild	zweites Quartal 1/4; zweites Halbjahr 3/4
Honig	zweites Quartal 1/4; zweites Halbjahr 3/4

## 1.4 Beteiligung der Regierungen

Für jeden Regierungsbezirk werden vier Exceldateien mit jeweils den Zahlen eines Quartals erstellt. Der Plan enthält die Summen der Probenzahlen für den Regierungsbezirk und daneben in zusätzlichen Spalten die Zahlen für alle zugehörigen KVB. Die KVB werden durch das Kfz-Kennzeichen, ggf. den Zusatz „-L“ für Landkreis bzw. „-S“ für kreisfreie Stadt sowie der Landkreis-Kennziffer gemäß Gemeindeschlüsselverzeichnis benannt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden die Entwürfe der Probenahmepläne und des zugehörigen Begleitschreibens (Muster siehe [Kapitel 25](#)) an die jeweilige Regierung per E-Mail übermittelt. Erhält das LGL innerhalb von zwei Wochen keine Antwort, gelten der Probenahmeplan und der Inhalt des Begleitschreibens als akzeptiert.

Wird eine Änderung der Probenzahlen gewünscht, kann diese in der Regel nur innerhalb eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden, d. h. die bei einer KVB reduzierten Proben müssen bei einer anderen des gleichen Regierungsbezirkes addiert werden. Dazu teilen die Regierungen ihre Änderungsvorschläge zusammen mit einer entsprechenden Begründung dem LGL mit, das diese prüft und gegebenenfalls einarbeitet.

Für jede Regierung wird eine Übersichtstabelle mit den Gesamtprobenzahlen eines Jahres für jede Tierkategorie erstellt.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 1 Erstellung und Verteilung des NRKP-Probenahmeplans in Bayern	2.0 Seite 8 von 86

## 1.5 Erstellung der NRKP-Probenahmepläne für die KVB

Nach Beteiligung der Regierungen wird vom LGL für jede KVB eine Exceldatei mit den Zahlen eines Quartals erstellt. Dafür wird der nach 1.3.1 überarbeitete Probenplan verwendet, in den die berechneten Probenzahlen automatisch eingetragen werden. Zusätzlich wird eine Datei mit den vorläufigen Zahlen des gesamten Jahres erstellt.

Die fertigen Pläne werden neben weiteren Anlagen (s. u.) als Anhang einer E-Mail spätestens bis Ende Januar direkt an den NRKP-Ansprechpartner der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden zur Weiterleitung an das Veterinäramt und die Lebensmittelüberwachung gesendet.

Als weitere Anlagen sind eine Exceltabelle mit den Gesamtprobenzahlen der im Zuständigkeitsbereich der KVB zu ziehenden Proben eines Jahres für jede Tierkategorie, das Begleitschreiben, die Merkblätter für die Probenahme, eine Liste der Bezugsadressen für die Probenahmegefäße und eine Anleitung zum Ausblenden nicht benötigter Excel-Tabellenblätter und Zeilen des Probenplanes beigefügt.

Der Quartalsplan wird von den NRKP-Ansprechpartnern innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt aufgeteilt und an die Probenehmer weitergeleitet. Die fristgerechte Probenverteilung wird der zuständigen Regierung per E-Mail mit dem Formblatt „Meldebogen Probenverteilung“ zeitgleich mitgeteilt (siehe [Kapitel 27](#)).

Die Regierungen und das Ministerium werden zeitgleich über den Versand informiert. Dabei erhalten sie die Probepläne der einzelnen Regierungsbezirke mit den Anlagen in aktualisierter Form.

Die folgenden Quartalspläne werden jeweils zwei Wochen vor Beginn des Quartals erstellt und in gleicher Weise versandt.

## 1.6 Benennung von Ansprechpartnern

Für das zuständige Ministerium, das LGL, die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden werden Ansprechpartner benannt, die im jeweiligen Bereich für Fragen des NRKP zur Verfügung stehen. Der Versand aller oben genannten Unterlagen wird grundsätzlich nur an diese Stellen gerichtet. Die Ansprechpartner des Ministeriums, der Regierungen und der Kreisverwaltungsbehörden mit ihren Telefon- und Faxverbindungen sowie E-Mail-Adressen werden in einer separaten Liste geführt, die im Bayerischen Behördennetz ([www.zis-vet.bybn.de](http://www.zis-vet.bybn.de)) und im FIS-VL (<https://fis-vl.bund.de>; Bayern – amtliche Tierärzte und Fachassistenten) zugänglich ist. Die KVB melden Änderungen bei den Ansprechpartnern umgehend an das LGL ([meldedaten@lgl.bayern.de](mailto:meldedaten@lgl.bayern.de)) und an die Regierungen.

Das LGL aktualisiert die Liste in regelmäßigen Abständen.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 1 Erstellung und Verteilung des NRKP-Probenahmeplans in Bayern	2.0 Seite 9 von 86

## 2. Probenanforderung

### 2.1 Grundsatzregelung

(zu [Kapitel 3.3.2](#))

Nach den Vorgaben des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) müssen die Proben gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt entnommen werden. Dabei sind regionale und jahreszeitliche Schwerpunkte zu berücksichtigen.

#### **Vorabeinsendung**

Liegt bis Mitte Januar der Probenplan des aktuellen Jahres noch nicht vor, sind die Proben nach dem Plan des Vorjahres einzusenden (Vorabeinsendung). Dazu wird das Probensoll für die betroffenen Monate des ersten Quartals mit je 1/3 der Probenzahl des vorjährigen 1. Quartalsplans pauschal angesetzt. Vorab eingesandte Proben werden auf das Probenkontingent der einsendenden Kreisverwaltungsbehörde (KVB) angerechnet.

Um eine Vorabeinsendung von später durch den Probenplan nicht zugeteilten Proben zu vermeiden, wird empfohlen, sich bei der Vorabeinsendung auf Proben zu konzentrieren, die während des Jahres erfahrungsgemäß immer in größerer Zahl einzusenden sind (diese Angaben können aus dem Plan des Vorjahres entnommen werden). Hemmstoffproben sind in gleicher Weise vorab einzusenden.

### 2.2 Anforderungszeiträume

Die Proben des Probenplans werden zunächst auf vierteljährliche Anforderungszeiträume verteilt.

Aufgrund jahreszeitlicher Besonderheiten werden folgende Proben vorrangig in der zweiten Jahreshälfte angefordert:

- Fische
- Sonstiges Geflügel aus Erzeugerbetrieben
- Wild, Farmwild
- Honig

### 2.3 Abgleich der angeforderten und eingegangenen Proben

Das LGL stellt vierteljährlich die Zahl der von den KVB eingesandten und verwertbaren Proben zusammen und gleicht sie mit der Zahl der nach dem NRKP einzusendenden Proben ab.

Diese Übersicht wird dem Ministerium zur Verfügung gestellt. Daneben erhalten die Regierungen und jede KVB eine Übersicht für ihren Bereich zur Kenntnis und Bearbeitung.

Festgestellte Defizite werden von den KVB innerhalb von vier Wochen behoben, und der Vollzug wird der Regierung mitgeteilt. Auf [Kapitel 3.3.3](#) wird verwiesen.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 2	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Probenanforderung	Seite 10 von 86

### 3. Organisation und Vorbereitung der Probenahme

#### 3.1 Erfassung der Betriebe auf der Ebene der Landkreise / kreisfreien Städte

Die zuständigen Behörden erfassen und verwalten die Daten der Betriebe ihres Zuständigkeitsbereiches wie folgt:

<i>zu erfassende Betriebe</i>	<i>Betriebsdaten</i>
Nutztierhaltungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Geflügel, Fisch, Kaninchen, Farmwild	Adresse, Registriernummer gem. ViehVerkVO, Betriebsarten (Milchvieh, Kälber-, Rindermast, Schweinezucht, Schweinemast, Schafe, Ziegen, Pferde, Hähnchenmast, Legehennen, Puten-, Enten-, Gänsemast, Fischzucht, Kaninchen, Farmwild), Standort der Tiere, Tierarten, Tierzahlen
Schlachtbetriebe (Rot-, Weißfleisch)	Adresse, Registriernummer gem. ViehVerkVO, Zulassungsnummer, Betriebsnummer, Schlachtvolumen
Imker	Adresse, Betriebsnummer, Standorte der Völker, Anzahl der Völker
Wildbearbeitungsbetriebe	Adresse, Betriebsnummer, Zulassungsnummer, Verarbeitungsvolumen

#### 3.2 Verteilung der angeforderten Proben auf die Betriebe

Die Probenahme wird grundsätzlich über das gesamte Jahr verteilt (aufgeteilt in vier Quartale). Bei gezielter Berücksichtigung bestimmter pharmakologisch wirksamer Stoffe, die nur saisonal angewandt werden, bzw. spezieller Besonderheiten der Tierhaltung werden bestimmte Quartale benannt.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 3	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Organisation und Vorbereitung der Probenahme	Seite 11 von 86

### 3.2.1 Auswahl von Erzeugerbetrieben zur Beprobung lebender Tiere oder von Erzeugnissen

**Grundsatz:**

Die vom LGL angeforderten Proben werden von der Kreisverwaltungsbehörde risiko- und zielorientiert auf Betriebe verteilt, die die zu beprobenden Nutztierarten halten bzw. Erzeugnisse gewinnen.

Bei der Beauftragung der jeweiligen Probenehmer sind mögliche Interessenskonflikte auszuschließen. Bei den Probenahmen am lebenden Tier sind die einschlägigen Vorgaben zur Cross Compliance zu beachten, d. h. die Probenahmen nach dem NRKP zur RL 96/22/EG vom lebenden Tier im Erzeugerbetrieb erfolgen nach Möglichkeit im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen durch die Amtstierärzte.

Kriterien für die Auswahl:

- Die Probenahme durch die benannten Probenehmer ist innerhalb des Probenahmezeitraums sichergestellt.
- Anzahl gehaltener Tiere im Erzeugerbetrieb  
Intensivtierhaltungen werden schwerpunktmäßig berücksichtigt (risiko- und zielorientiert)
- Berücksichtigung weiterer Informationen, z. B.:
  - Rückstandsauffälligkeiten der Betriebe
  - Hinweise auf die Verwendung unbekannter Wirkstoffe
  - Hinweise auf den Einsatz von Fütterungsarzneimitteln (Verschreibungen für Fütterungsarzneimittel) oder über das Futter bzw. die Tränke zu verabreichenden Arzneimitteln
  - längere Transportwege (mögliche Verwendung von Sedativa)
  - Risikoauswahl der Betriebe für Cross-Compliance-Kontrollen (Lebendtierbeprobung)

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 3	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Organisation und Vorbereitung der Probenahme	Seite 12 von 86



### 3.2.2 Auswahl von Schlachtbetrieben zur Beprobung von Schlachttieren

**Grundsatz:**

Die vom LGL angeforderten Proben werden auf alle vorhandenen Schlachtbetriebe für die zu beprobenden Tierarten verteilt.

Bei der Beauftragung der jeweiligen Probenehmer sind mögliche Interessenskonflikte auszuschließen.

Kriterien für die Auswahl:

- Die Probenahme durch die benannten Probenehmer ist innerhalb des Probenahmezeitraums sichergestellt.
- Anteil des Schlachtaufkommens des einzelnen Schlachtbetriebes an dem gesamten Schlachtaufkommen der zu beprobenden Tierart im Landkreis / in der kreisfreien Stadt, abgeleitet aus den Daten der lebensmittelhygienerechtlichen Gebührenabrechnungen
- Berücksichtigung weiterer Informationen über die zuliefernden Betriebe, z. B.:
  - Rückstandsauffälligkeiten der Betriebe
  - Hinweise auf die Verwendung unbekannter Wirkstoffe
  - Hinweise auf den Einsatz von Fütterungsarzneimitteln (Verschreibungen für Fütterungsarzneimittel) oder über das Futter bzw. die Tränke zu verabreichenden Arzneimitteln
  - längere Transportwege (mögliche Verwendung von Sedativa)

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 3	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Organisation und Vorbereitung der Probenahme	Seite 13 von 86

### 3.2.3 Auswahl von Wildbearbeitungsbetrieben

**Grundsatz:**

Die Rückverfolgbarkeit zum Herkunftsrevier muss in jedem Fall sichergestellt sein.

Kriterien für die Auswahl:

- Die Probenahme durch die benannten Probenehmer ist innerhalb des Probenahmezeitraums sichergestellt.
- Berücksichtigung weiterer Informationen über die Herkunftsregion, z. B.: Auffälligkeiten in Bezug auf Belastungen

### 3.2.4 Festlegung der Probenzahl pro Erzeugerbetrieb

- Grundsätzlich 1 Probe pro Tierbestand
- Bei Beständen mit mehr als 100 Rindern oder 500 Schweinen können bis zu 3 Proben pro Bestand gezogen werden. Die Proben sind dann auf unterschiedliche Stoffuntergruppen zu untersuchen. Zur Untersuchung auf Stoffe der Gruppe A darf maximal 1 Probe gezogen werden.

### 3.2.5 Festlegung der Probenzahl je Schlachtbetrieb bzw. Wildbearbeitungsbetrieb

Die anteilige Verteilung der Gesamtzahl der vom Landkreis / der kreisfreien Stadt zu entnehmenden Proben auf die Schlachtbetriebe erfolgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Schlachtaufkommen des Vorjahres.

Nach Entscheidung 98/179/EG ist bei der Probenahme im Schlachtbetrieb bzw. im Wildbearbeitungsbetrieb die mehrmalige Probenahme von Tieren ein und desselben Erzeugers zu vermeiden.

## 3.3 Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Probenahme

(zu [Kapitel 4.3](#)) (zu [Kapitel 5.2](#))

### 3.3.1 Verantwortliche Probenehmer

Jede KVB regelt die Zuständigkeiten für die Probenahme in ihrem Bereich. Diese Zuständigkeit muss schriftlich nach dem Muster des Formblatts „Verantwortlichkeiten für die Probenahme“ (siehe [Kapitel 22](#)) dokumentiert werden. **Bei der Beauftragung der Probenehmer muss darauf geachtet werden, dass mögliche Interessenskonflikte ausgeschlossen sind und die Vorgaben zur Cross Compliance beachtet werden.** Für folgende Bereiche sind Regelungen vorzusehen (die Angaben in Spalte 3 der Tabelle sind Vorschläge und sollten an die Gegebenheiten der KVB angepasst werden):

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 3	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Organisation und Vorbereitung der Probenahme	Seite 14 von 86

<b>Tierart / Produkt</b>	<b>Ort der Probenentnahme</b>	<b>Verantwortlicher Probenehmer (nach Festlegung durch die KVB)</b>
Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde	Schlachtbetrieb (Schlachtband)	amtlicher Tierarzt, amtlicher Fachassistent
	Erzeugerbetrieb	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt
Geflügel	Erzeugerbetrieb	amtlicher Tierarzt/Amtstierarzt, amtlicher Fachassistent
	Schlachtbetrieb (Schlachtband)	
Aquakulturen	Erzeugerbetrieb	Lebensmittelüberwachungsbeamter
Milch	Erzeugerbetrieb (Sammeltank)	Lebensmittelüberwachungsbeamter
Eier	Erzeugerbetrieb	Lebensmittelüberwachungsbeamter
Kaninchen	Schlachtbetrieb (Schlachtband)	amtlicher Tierarzt, amtlicher Fachassistent
Farmwild	Schlachtbetrieb	amtlicher Tierarzt, amtlicher Fachassistent, Lebensmittelüberwachungsbeamter
erlegtes Wild	Erlegungsort oder Wildbearbeitungsbetrieb	
Honig	Erzeugerbetrieb	Lebensmittelüberwachungsbeamter
Futtermittelproben	Erzeugerbetrieb	Veterinärassistent

### **3.3.2 Bearbeitung und Weiterleitung der Probenanforderungen** (zu Kapitel 2.1)

Die KVB erhalten am Jahresanfang vom LGL einen Gesamtprobenplan (aufgeteilt in vier Quartalspläne), ggf. mit Hinweisen auf die vom LGL festgesetzten Analyseschwerpunkte der einzelnen Quartale.

Die Zuteilung der Proben für das folgende Quartal erfolgt schriftlich für Probenehmer und zu beprobende Betriebe mit Hilfe des Formblattes nach dem Muster des Probenahme-Auftrages (Kapitel 16) jeweils spätestens in der letzten Woche des ablaufenden Quartals. Der Probenahme-Auftrag enthält jeweils alle für die Probenahme in den einzelnen Betrieben erforderlichen Angaben (Bezeichnung und Adresse des Betriebes, Anzahl zu entnehmender Proben bezogen auf Stoffgruppe, Tierart, Probenahmezeitraum, zuständige Untersuchungsstelle).

In den Probenahme-Aufträgen für Schlachthöfe kann die Anzahl der zu entnehmenden Proben summarisch für ein Vierteljahr angegeben werden. Hier muss jedoch für jede Kategorie (Stoff-Matrix-Kombination) ein eigener Auftrag ausgefüllt werden.

Wenn der Gesamtprobenplan am Jahresanfang nicht zeitgerecht vorliegt, wird das Proben-soll für die betroffenen Monate des ersten Quartals mit je 1/3 der Probenzahl des vorjährigen 1. Quartalsplans pauschal angesetzt (siehe Kapitel 2.1).

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 3	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Organisation und Vorbereitung der Probenahme	Seite 15 von 86

### 3.3.3 Überwachung der Erfüllung des Probensolls (zu Kapitel 2.3)

Die Überwachung der Erfüllung des laut Quartalsplan zu entnehmenden Probensolls durch die zuständigen Behörden erfolgt mit Hilfe der Probenahme-Aufträge.

Der Probenehmer ist verpflichtet, die Probenahme-Aufträge unmittelbar nach erfolgter Probenahme mit den Probenahmedaten zu ergänzen und an die zuständige KVB weiterzuleiten. Schlachtstätten, die die Probenahme in eigener Zuständigkeit organisieren, berichten die Soll- und Ist-Anzahl entnommener Proben bezogen auf Probenahmezeitraum, Stoffgruppe, Tierart und zuständige Untersuchungsstelle spätestens eine Woche nach Ende des jeweiligen Quartals an die zuständige Behörde.

Sind durch strukturelle Veränderungen bei den Betrieben im Einzelfall vorgesehene Probenahmen nicht durchführbar, dokumentiert der Probenehmer dies auf dem Probenahme-Auftrag (siehe Kapitel 16) und leitet diesen unverzüglich an den NRKP-Ansprechpartner der zuständigen Behörde weiter.

Die zuständige Behörde sammelt die Rückmeldungen der Probenehmer und veranlasst, wenn möglich, die Ersatzprobenahme in einem anderen Betrieb. Sollte die Probenahme innerhalb des Landkreises nicht möglich sein, informiert die zuständige Behörde die Regierung. Die Regierung veranlasst eine Ersatzprobenahme innerhalb des Regierungsbezirkes und teilt dies dem LGL mit. Falls die Ersatzprobenahme innerhalb des Regierungsbezirkes nicht möglich ist, informiert die Regierung das LGL unverzüglich schriftlich (E-Mail-Adresse: [meldedaten@lgl.bayern.de](mailto:meldedaten@lgl.bayern.de)).

Das LGL organisiert daraufhin die Anforderung von Ersatzproben aus anderen Regierungsbezirken und berücksichtigt diese Information beim nächsten Gesamtprobenplan.

Die zuständigen Behörden berichten spätestens eine Woche nach Ende des jeweiligen Quartals den Regierungen Anzahl, Art und Grund der im vergangenen Quartal nicht entnommenen Proben unter Verwendung des ergänzten Probenahme-Auftrags (siehe Kapitel 16).

Sollte das Probensoll innerhalb des laufenden Quartals nicht mehr erfüllt werden können, ist das ausstehende Probenkontingent ins neue Quartal zu übertragen. Die Probenahme ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Der Probenehmer ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Können mehrere Proben nicht entnommen werden, ist das LGL zu informieren.

<b>erstellt durch:</b> AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	<b>freigegeben durch:</b> StMUG am: 5.12.2008	<b>NRKP-Handbuch BY</b> Kapitel 3 Organisation und Vorbereitung der Probenahme	<b>Version:</b> 2.0 Seite 16 von 86
--	---	--	---

### 3.4 Bezug und Verteilung der Probengefäße

Ihren Bedarf an Probengefäßen und Untersuchungsanträgen decken die Probenehmer über die zuständigen Behörden.

Für Blutröhrchen und Schraubdeckelgefäße wurde vom LGL ein Rahmenvertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen, um eine preisgünstige Versorgung mit diesen Materialien sicherzustellen. Jede KVB muss die benötigten Materialien selbst beschaffen und kann sich bei der Bestellung auf diesen Vertrag beziehen und damit auch kleinere Mengen kostengünstig kaufen.

Der Rahmenvertrag liegt jeder KVB vor und kann auch per E-Mail von [meldedaten@lgl.bayern.de](mailto:meldedaten@lgl.bayern.de) angefordert werden.

### 3.5 Auswahl der Probengefäße

(zu Kapitel 4.4) (zu Kapitel 5.2.1)

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probengefäß</i>
Augen	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Blut	Blutröhrchen (Li-heparinisiert, 50 ml)
Eier	Eierkartons
Fett/Nierenfett	Plastikbeutel
Fische (ganz, ausgenommen)	Plastikbeutel
Futtermittel	Plastikbeutel oder Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Haare	Plastikbeutel
Honig	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml) oder Originalgefäß
Leber	Plastikbeutel
Muskulatur	Plastikbeutel
Niere	Plastikbeutel
Rohmilch	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Tierkörper (Masthähnchen)	Plastikbeutel
Tränkwasser	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Urin	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)

Bei der Probenahme sind ausschließlich die hier angegebenen Gefäße zu verwenden.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 3	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Organisation und Vorbereitung der Probenahme	Seite 17 von 86

## 4. Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben

### Grundsätzlich gilt:

Die NRKP-Probenahmen erfolgen zielorientiert im Sinne der Entscheidung 98/179/EG und werden:

- unangekündigt
- unvorhersehbar (verschiedene Wochentage, Tageszeiten)
- zur Aufdeckung nicht zulässiger Anwendungen
- nur im Tierhaltungsbetrieb an lebenden Tieren (die Probenahme im Schlachtbetrieb ist nach Anhang IV der RL 96/23/EG keinesfalls zulässig)

durchgeführt.

Bei der Untersuchung von Tieren im Erzeugerbetrieb auf Stoffe der Gruppe A entspricht die Anzahl der angeforderten Proben der Mindestanzahl zu inspizierender Betriebe.

Bei den Probenahmen am lebenden Tier sind die einschlägigen Vorgaben zur Cross Compliance zu beachten, d. h. die Probenahmen nach dem NRKP zur RL 96/22/EG vom lebenden Tier im Erzeugerbetrieb erfolgen nach Möglichkeit im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen durch die Amtstierärzte.

### 4.1 Zeitpunkt der Probenahme

<b>Tierart/Erzeugnis</b>	<b>Zeitpunkt der Probenahme</b>	<b>Stoffgruppen</b>
Rinder (einschl. Mastkälber), Schweine	in der gesamten Nutzungsphase, spätestens jedoch eine Woche vor der Schlachtung	alle
	Rinder: < 18 Monate	<b>Gruppe A3</b> (natürliche Steroide: Östradiol-17 $\beta$ und Testosteron)
Geflügel	50 % der Proben während der 1. Hälfte der Mastperiode, 50 % während der 2. Hälfte der Mastperiode bis zu eine Woche vor der Schlachtung	alle
	großes Geflügel bevorzugt im Herbst mind. eine Woche vor Ausstellung bei Legehennen	<b>Gruppe A5</b> ( $\beta$ -Agonisten)

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 4	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 18 von 86

<b>Tierart/Erzeugnis</b>	<b>Zeitpunkt der Probenahme</b>	<b>Stoffgruppen</b>
Fisch	<b>alle</b> Aufzuchtphasen <b>einschließlich</b> für den Verzehr bestimmter, <b>vermarktungsfähiger Speisefische:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Forelle ganzjährige Probenahme möglich</li> <li>• bei Karpfen keine Probenahme im Winter</li> </ul>	<b>Gruppe A</b> (Anabolika, nicht zugelassene Stoffe) und <b>Gruppe B3e</b> (Triphenylmethanfarbstoffe)
	<b>nur Speisefische</b>	<b>Gruppe B</b> (Tierarzneimittel und Kontaminanten mit Höchstmengenfestlegung)
	nach Stresssituationen (v.a. nach Wassertemperaturwechsel im Frühjahr und Herbst, oder evtl. im Sommer)	<b>Gruppe B1</b> (antimikrobiell wirksame Stoffe)
Wild / Farmwild	keine besonderen Vorgaben	
Honig		
Milch		
Eier		

## 4.2 Auswahl der zu beprobenden Tiere

### Spezielle Auswahlkriterien

- Hinweise auf die Anwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe (z. B. Umfangsvermehrung an typischen Applikationsstellen)
- unphysiologische Ausprägung sekundärer Geschlechtsmerkmale
- Verhaltensstörungen (z. B. Apathie nach Beruhigungsmitteln)
- offensichtlich kranke Tiere (Verdacht auf Einsatz von verbotenen Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, insbesondere Stoffe des Anhangs IV der VO (EWG) Nr. 2377/90)
- Tiere mit guter Bemuskelung bei gleichzeitig geringem Fettansatz
- der gleiche Entwicklungsstand in einer Gruppe von Tieren unterschiedlicher Rassen / Kategorien
- Beprobung von Tieren aus verschiedenen Stallabteilungen / Boxen

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 4	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 19 von 86

### 4.3 Durchführung der Probenahme

Verantwortlichkeiten für die Probenahme: siehe [Kapitel 3.3](#) und [Kapitel 22](#).

Bei der Probenahme sind die allgemeinen tierseuchenrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Hygieneregeln zu beachten. **Jegliche Kontamination von Probenmaterial während der Durchführung der Probenahme muss zuverlässig ausgeschlossen werden!** Bei der Probenahme sind Einweghandschuhe zu tragen oder es ist auf anderem Wege zuverlässig sicherzustellen, dass keine Kreuzkontaminationen möglich sind.

Hygienisch kritische Punkte:

Mehrfach verwendete Kanülen, Skalpelle, Messer, Scheren, Handschuhe, die während einer Behandlung getragen wurden, Nierenschalen, Verwendung von Handcremes und Desinfektionsmitteln.

**Zur Gewinnung der Proben dürfen keine Arzneimittel appliziert werden!**

### 4.4 Technische Ausstattung

<i>Gerät</i>	<i>Bemerkung</i>
Probengefäße	Siehe <a href="#">Kapitel 3.5</a>
Einwegkanülen	zur Blutentnahme
Einwegbesteck	zur Gewebeentnahme
Amtliches Siegel, amtliche Siegelmarke oder amtlicher zu versiegelnder Probenahmebeutel	
Kunststoffbeutel zur Aufnahme aller Probengefäße eines Tieres	
kühlbare Transportbehälter	vor der Probeneinlagerung kühlen

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 4	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 20 von 86



## 4.5 Probenahme-Methoden

### 4.5.1 Entnahme von Urinproben

- Spontanharn mit einem 90-ml-Plastikschraubdeckelgefäß auffangen und das beprobte Tier anschließend markieren.
- Das Probengefäß mit einem Schraubdeckel fest verschließen und anschließend noch auslaufsicher in einem Kunststoffbeutel verpacken.
- Kennzeichnung des Probengefäßes (Sicherstellung der Zugehörigkeit zum beprobten Tier)

### 4.5.2 Entnahme von Blutproben

- Entnahme einer Blutprobe durch Venenpunktion nach dem Stand der tierärztlichen Kunst
- Nach Abfüllen des entnommenen Blutes in das Blutröhrchen (Li-heparinisiert) ist die Blutprobe durch vorsichtiges einmaliges Schwenken ausreichend mit Antikoagulans zu vermischen.
- Kennzeichnung des Probengefäßes (Sicherstellung der Zugehörigkeit zum beprobten Tier)

### 4.5.3 Probeschächtung

Bei einer Probeschächtung ausgewählter lebender Tiere müssen diese tierschutzgerecht i. S. der **Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlächtung oder Tötung (Tierschutz Schlächtverordnung)** in der aktuell gültigen Fassung getötet werden.

#### Probenahme bei Puten, Gänsen und Enten in der Endmast

Zur Entnahme der Organ- und Muskelproben ist eine Sektion im Bestand möglich (§ 10 Satz 4 Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Genuss bestimmten tierischen Nebenprodukten).

Der restliche Tierkörper ist entsorgungspflichtig.

Sofern die Art der Probenahme eine Verwertung des Tierkörpers im eigenen Haushalt des Tierhalters/-besitzers noch zulässt, kann einem diesbezüglichen Wunsch des Tierhalters/-besitzers unter Berücksichtigung lebensmittelhygienerechtlicher Vorschriften entsprochen werden.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 4	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 21 von 86

Probenahme bei Masthähnchen und Legehennen

Besteht keine Möglichkeit zur Sektion im Bestand, werden ganze Tierkörper eingesandt.

Probenahme bei Fischen

Karpfen sind durch Abstreifen grob zu entschleimen, alle Fische vor dem Versand auszunehmen.

**4.5.4 Entnahme der Tränkwasserproben**

**Grundsatz:**

Die Entnahme von Proben hat dort zu erfolgen, wo Tierarzneimittel zugeführt werden.

Entnahme aus

- Vorlaufbehältern (während der Haltungsperiode)
- Selbsttränken/Nippeln (evtl. am Ende der Haltungsperiode) und / oder
- sonst. Tränkgefäßen

**Zu beachten:**

- blind endende Leitungen, Spülproblematik
- Entfernung vom Vorlaufbehälter: höhere Arzneimittelkonzentrationen behälternah
- Nippel am Ende der Tränkwasserleitung: geringe Arzneimittelrückstände noch relativ lange nach der Behandlung nachweisbar.

Die Beschreibung der Probe erfolgt durch nähere Angaben zum Entnahmeort (Stall, Abteilung, Futterlinie o. Ä.).

**4.5.5 Entnahme von Haarproben (im Falle der Untersuchung auf  $\beta$ -Agonisten)**

Pigmentierte Haare werden mittels Schere abgeschnitten und in einen Plastikbeutel verpackt. Die Haare sollten möglichst sauber und nicht verkotet sein.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 4	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Durchführung der Probenahme in Erzeugerbetrieben	Seite 22 von 86

#### 4.5.6 Entnahme von Futterproben (evtl. bei Verfolgsproben)

**Grundsatz:**

Entnahme aus Vorlaufbehältern, Futterwagen und / oder Futtertrögen

Die Beschreibung der Probe erfolgt durch nähere Angaben zum Entnahmeort (Stall, Abteilung, Futterlinie o. Ä.).

### 4.6 Mindestprobenmenge in Erzeugerbetrieben

#### 4.6.1 Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge<sup>1</sup></i>
Blut	100 ml (2 x 50 ml) (Li-heparinisiert, bei Schweinen auch von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich: Vermerk im Entnahmeprotokoll)
Urin	90 ml (bei Schweinen auch von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich: Vermerk im Entnahmeprotokoll)
Rohmilch	360 ml (4 x 90 ml)
Tränkwasser	360 ml (4 x 90 ml)
Futtermittel	500 g
Haare	5 g

<sup>1</sup> Die Probenmengen sind so bemessen, dass jeweils ausreichende Mengen für die Aufteilung in A- und B-Proben sowie für die Durchführung von Screening- und Bestätigungsuntersuchungen zur Verfügung stehen.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 4	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Durchführung der Probe- nahme in Erzeugerbetrieben	Seite 23 von 86

#### 4.6.2 Geflügel

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge<sup>1</sup></i>
Blut	mindestens 100 ml (mind. 2 x 50 ml) (Li-heparinisiert, von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich: Vermerk im Entnahmeprotokoll)
Masthähnchen (Mittelmast)	200 g Muskulatur, 6 Augen; alternativ mind. drei ganze Tierkörper 200 g Leber; alternativ mind. acht ganze Tierkörper
Legehennen, Masthähnchen (Endmast)	200 g Muskulatur, 6 Augen; alternativ mind. drei ganze Tierkörper 200 g Leber; alternativ mind. sechs ganze Tierkörper
Geflügel über 3 kg KGW	200 g Muskulatur, 200 g Leber, 6 Augen
Tränkwasser	360 ml (4 x 90 ml)
Futtermittel	500 g

#### 4.6.3 Fisch

<i>Probenart</i>	<i>Probenmenge</i>	<i>Bemerkungen</i>
Fisch (ganz, ausgenommen)	4 Forellen à mind. 250 g bzw. 1 Karpfen à mind. 1 kg	Forellen: Fische der gleichen Gruppe
Leber	mind. 100 g	von mehreren Fischen der gleichen Gruppe: Vermerk im Entnahmeprotokoll
Futtermittel	500 g	ggf. bei Verfolgsproben

*Faustzahlen für Forellen (Gewicht und Länge auch von der Fütterungsintensität abhängig):*

<i>Alter</i>	<i>Länge</i>	<i>Gewicht</i>
1/2 Jahr	15 cm	50 g
1 Jahr	25 cm	150 – 200 g
1 1/2 Jahre	35 cm	350 g

*Faustzahlen für Karpfen:*

<i>Bezeichnung der Karpfen in Abhängigkeit vom Alter</i>	<i>Gewicht</i>
KV = vorgestreckter Karpfen	10 g
K 1 = einsömmriger Karpfen	250 g
K 2 = zweisömmriger Karpfen	500 g (am Ende der Saison)
K 3 = dreisömmriger Karpfen	1500 g
K 4 = viersömmriger Karpfen (Laichkarpfen)	2000 – 2500 g

<sup>1</sup> Die Probenmengen sind so bemessen, dass jeweils ausreichende Mengen für die Aufteilung in A- und B-Proben sowie für die Durchführung von Screening- und Bestätigungsuntersuchungen zur Verfügung stehen.

<i>erstellt durch:</i>	<i>freigegeben durch:</i>	<i>NRKP-Handbuch BY</i>	<i>Version:</i>
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 4 Durchführung der Proben- nahme in Erzeugerbetrieben	2.0 Seite 24 von 86

#### 4.6.4 Eier

<i>Probenart</i>	<i>Probenmenge</i>
Eier	12 Stück

#### 4.6.5 Honig

<i>Probenart</i>	<i>Probenmenge</i>
Honig	500 g

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 4	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Durchführung der Probe- nahme in Erzeugerbetrieben	Seite 25 von 86

## 5. Durchführung der Probenahme in Schlachtbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben

### Grundsätzlich gilt:

Die zielgerichteten NRKP-Probenahmen erfolgen

- unangekündigt
- unvorhersehbar (unterschiedliche Wochentage, unterschiedliche Tageszeiten)
- unregelmäßig über den gesamten Schlachttag verteilt (Erfassung möglichst vieler verschiedener anliefernder Erzeuger)
- zur Aufdeckung nicht zulässiger Anwendungen
- zur Kontrolle der Einhaltung der Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände gemäß den Anhängen I und III der VO (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und der Höchstmengen für Pestizide gemäß den Anhängen II und III der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates oder den Höchstmengen gemäß den europäischen und nationalen Vorschriften über Umweltkontaminanten.

Nach Entscheidung 98/179/EG ist bei der Probenahme im Schlachtbetrieb bzw. im Wildbearbeitungsbetrieb die mehrmalige Probenahme von Tieren ein und desselben Erzeugers zu vermeiden.

### 5.1 Auswahl der zu beprobenden Tiere

Auswahlkriterien

- Geschlecht, Alter, Art und Haltungssystem  
Natürliche Hormone (Gruppe A3): nur von Rindern < 18 Monate
- Kenntnisse über die Erzeugerbetriebe
- Hinweise aus den Informationen zur Lebensmittel-Kette (VO (EG) Nr. 853/2004, VO (EG) Nr. 854/2004), soweit bereits vorgeschrieben
- Übliche Praxis in Bezug auf die Verabreichung besonderer pharmakologischer Wirkstoffe in dem betreffenden Haltungssystem (z. B. Sauen p. p. / Untersuchung auf Doremectin; Kühe p. p. / Untersuchung auf Rückstände aus Trockenstellern)

Informationen zur Probenherkunft:

- Schlachtbetrieb, Schlachttiernummer und Schlacht- bzw. Erlegedatum des zu beprobenden Tieres
- Individualkennzeichnung **und Betriebsnummer** des Erzeuger-/Herkunftsbetriebs nach ViehVerkVO bzw. Erlegungsort

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 5 Durchführung der Probenahme in Schlachtbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben	2.0 Seite 26 von 86

Hinweis:

Durchführung von Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht (Verdachtsproben)

Ergibt die Schlacht tier- oder Fleischuntersuchung konkrete Hinweise auf eine vorschriftswidrige Arzneimittelverabreichung (z. B. Injektionsstellen, auf Verabreichung von Betäubungsmitteln hinweisendes Verhalten, usw.) ist die Durchführung einer Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht (Verdachtsprobe) angezeigt mit folgenden, vom NRKP-Probenahmenverfahren abweichenden Konsequenzen:

- getrennte Schlachtung des/der verdächtigen Tiere(s) von den übrigen in den Schlachtbetrieb verbrachten Partien
- vorläufige Beschlagnahmung von Schlachtkörper und Schlachtnebenprodukten und Entnahme der für den Nachweis erforderlichen Proben (nach Rücksprache mit dem zuständigen Labor; Ansprechpartner: siehe Kapitel 13 bzw. Kapitel 14)
- bei positivem Befund unschädliche Beseitigung des Fleisches und der Schlachtnebenprodukte ohne Entschädigung
- Kostenregelung nach dem Verursacherprinzip

Die einschlägigen Vorgaben zur Cross Compliance sind zu beachten.

## 5.2 Durchführung der Probenahme

Verantwortlichkeiten für die Probenahme: siehe Kapitel 3.3.

Bei der Probenahme sind die allgemeinen tierseuchenrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Hygieneregeln zu beachten.

### 5.2.1 Technische Ausstattung für die Probenahme

<b>Gerät</b>	<b>Bemerkung</b>
Probenahmegefäße	Siehe <u>Kapitel 3.5</u>
Einwegbesteck	zur Gewebeentnahme
Amtliches Siegel, amtliche Siegelmarke oder amtlicher zu versiegelnder Probenahmebeutel	
Transportkisten mit Kühlelementen für den Probenversand	

<b>erstellt durch:</b> AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	<b>freigegeben durch:</b> StMUG am: 5.12.2008	<b>NRKP-Handbuch BY</b> Kapitel 5 Durchführung der Probenahme in Schlachtbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben	<b>Version:</b> 2.0 Seite 27 von 86
--	---	--	---

## 5.2.2 Probenahme-Methoden

### 5.2.2.1 Rind, Schwein, Schaf/Ziege, Pferd, Wild/Farmwild

#### Gewinnung der Blutprobe:

- Entnahme zum Zeitpunkt des Entblutens
- Nach Abfüllen des entnommenen Blutes in das Blutröhrchen (Li-heparinisiert) ist die Blutprobe durch vorsichtiges einmaliges Schwenken ausreichend mit Antikoagulans zu vermischen.
- Kennzeichnung des Probengefäßes (Sicherstellung der Zugehörigkeit zum beprobten Tier)

#### Gewinnung der Muskelprobe:

Entnahme eines ganzen, von Faszien umhüllten Muskelbauches aus der Muskulatur der Vorder- oder Hinterextremität einer Tierkörperhälfte oder eines zusammenhängenden Muskelstückes (von ca. 6 bis 8 cm Seitenlänge) aus dem Bereich der Untergliedmaßen. Liegen diese nicht in entsprechender Größe vor, ist ein anderer Muskel, z. B. aus der Adduktorengruppe im Bereich der Beckensymphyse („Fleischspiegel“) zu wählen.

#### Gewinnung der Nierenprobe:

Entnahme einer Niere, befreit von anhaftendem Fett

#### Gewinnung der Fettprobe:

Entnahme von Nieren- oder Bauchfett; zur Untersuchung auf Stoffgruppe A3 Gestagene nur Nierenfett

#### Gewinnung der Leberprobe:

Entnahme des Spiegelschen Lappens nebst benachbarten Leberlappen bzw. Leberteile analoger Größe, befreit von anhaftendem Fett

#### Gewinnung der Urinprobe:

Abtrennung der Harnblase vom Magen-Darmtrakt und Ausleeren des Harnblaseninhaltes in ein Probengefäß

#### Gewinnung der Augenprobe:

Entnahme der beiden Augäpfel (unverletzt, ausgelöst, ohne anhaftende Gewebereste)

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 5	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Durchführung der Probenahme in Schlachtbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben	Seite 28 von 86



### 5.2.2.2 Geflügel, Kaninchen

#### Gewinnung der Blutprobe:

- Auffangen von Blut auf der Entblutestrecke ggf. von mehreren Tieren aus demselben Bestand mit Hilfe eines Blutröhrchens (Li-heparinisiert)
- Nach Abfüllen des entnommenen Blutes in das Blutröhrchen ist die Blutprobe durch vorsichtiges einmaliges Schwenken ausreichend mit Antikoagulans zu vermischen.
- Kennzeichnung des Probengefäßes (Sicherstellung der Zugehörigkeit zum beprobten Tier)

#### Gewinnung der Muskelprobe:

Einsendung einer / zweier Unterkeule(n) und / oder eines Stückes Brustmuskulatur (mindestens 200 g)

#### Gewinnung der Fettprobe:

Entnahme von Haut mit anhaftendem Unterhautfettgewebe in Brust- bzw. Halsbereich (Kaninchen: Nackenfett) oder von retroperitonealem Fettgewebe (Kaninchen: Nierenfett, Gekrösefett) ggf. von mehreren Tieren aus demselben Bestand

#### Gewinnung der Leberprobe:

Entnahme der Leber ggf. von mehreren Tierkörpern aus demselben Bestand (bei Masthähnchen / Legehennen von 6 Tieren; bei Puten / Gänsen / Enten und Kaninchen von 2 bis 3 Tieren)

#### Gewinnung der Augenprobe:

Entnahme von 6 Augäpfeln (unverletzt, ausgelöst, ohne anhaftende Gewebereste) von Tieren aus demselben Bestand

**Bei der Gewinnung eines Probensatzes von mehreren Tieren ist sicherzustellen, dass alle Proben aus demselben Herkunftsbestand stammen.**

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 5	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Durchführung der Probenahme in Schlachtbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben	Seite 29 von 86

### 5.3 Mindestprobenmengen in Schlacht- bzw. Wildbearbeitungsbetrieben

#### 5.3.1 Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Wild/Farmwild

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge</i>
Muskulatur	200 g
Niere	200 g eine bzw. zwei ganze Niere(n) – Schwein, Schaf/Ziege, Wild/Farmwild halbe Niere – Rind, Pferd
Leber	200 g
Fett/Nierenfett	200 g
Blut	100 ml (2 x 50 ml, Li-heparinisiert)
Urin	90 ml
Augen	2 Stück

#### 5.3.2 Geflügel, Kaninchen

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge</i>
Muskulatur	200 g
Leber	200 g
Fett	200 g
Blut	100 ml (2 x 50 ml, Li-heparinisiert)
Augen	6 Stück

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 5	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Durchführung der Probenahme in Schlachtbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben	Seite 30 von 86

## 6. Probenbehandlung nach der Probenahme bzw. beim Transport

### Grundsatz:

Alle Proben sind nach der Entnahme so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Proben sicher ausgeschlossen ist. In Verbindung mit dem Untersuchungsantrag muss die Identität der Probe und eine eindeutige Rückverfolgbarkeit zum beprobten Tier und dem Herkunftsbestand sichergestellt sein.

Jede Probe bzw. jeder Probensatz ist direkt nach der Probenahme einzeln und auslaufsicher so zu verpacken, dass das Probenmaterial die Untersuchungsstelle unbeschädigt erreicht (z. B. kein Postversand von Eiern). Schlachtwarme Teile sind vor der Verpackung zu kühlen.

Mehrere bzw. auf mehrere Probengefäße verteilte Einzelproben eines Tieres werden als Probensatz dieses Tieres in gemeinsamer Umverpackung (z. B. Kunststoffbeutel) zusammengefasst und wie oben beschrieben gekennzeichnet.

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Rückstandsuntersuchung wird dem Probensatz beigegeben.

Die Proben sind bis zum Versand zur Sammel- und Untersuchungsstelle und währenddessen zu kühlen.

Die Proben sind am Probenahmeort amtlich zu versiegeln. Auf der Verpackung ist das Siegel so anzubringen, dass es bei der Öffnung der Verpackung zerstört wird oder eine Manipulation anderweitig leicht erkennbar ist.

**Jede Probensendung ist außen auf der Verpackung mit dem Hinweis „NRKP-Proben“ groß und deutlich lesbar zu kennzeichnen.**

**NRKP-Proben nicht gemeinsam mit anderen Proben einsenden!**

### 6.1 Kühlvorschriften und Einsendefristen

**Schlachtwarme Proben sind unmittelbar nach der Probenentnahme zu kühlen!**

**Es ist sicherzustellen, dass die Proben auch während des Versands ausreichend gekühlt bleiben (z. B. mittels Kühlelementen)!**

<b>erstellt durch:</b> AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	<b>freigegeben durch:</b> StMUG am: 5.12.2008	<b>NRKP-Handbuch BY</b> Kapitel 6 Probenbehandlung nach der Probenahme bzw. beim Transport	<b>Version:</b> 2.0 Seite 31 von 86
--	---	--	---

Werden die Proben noch am Tage der Entnahme zur Untersuchung eingesandt, sind sie in jedem Fall **bis zum Versand bei +2 bis +7 °C** zu lagern, wenn möglich einzufrieren. **Gekühlte Proben** müssen **spätestens am zweiten Tag** nach der Probenahme in der Untersuchungsstelle **eingegangen sein**.

Werden die Proben nicht innerhalb dieser Frist an das zuständige Untersuchungsinstitut weitergeleitet, so sind sie sofort **auf -15 bis -30 °C tiefzukühlen** und müssen **innerhalb einer Woche** beim LGL **eingegangen sein**. Die Kühllagerung ist QM-gerecht zu dokumentieren.

**Blutproben** und **Proben zur Hemmstoffuntersuchung** dürfen **nur bei +1 bis +7 °C** aufbewahrt werden und müssen spätestens am zweiten Tag nach der Probenahme in der Untersuchungsstelle eingehen.

Ein- oder angefrorene Proben zur Hemmstoffuntersuchung können zu falsch positiven Ergebnissen führen.

Können **Hemmstoff-Verdachtsproben** nicht so genommen werden, dass die Proben innerhalb von zwei Tagen an der BU-Stelle eingehen, ist das Vorgehen mit dem zuständigen Hemmstofflabor abzusprechen. Ist dies nicht möglich, müssen die Proben möglichst kühl, aber nicht gefroren, gelagert (minimal +1 °C, bis maximal +4 °C) und schnellstmöglich eingesandt werden.

Werden **Blutproben** kurz nach der Entnahme zentrifugiert, kann das **abgeheberte Plasma tiefgefroren** werden.

Nicht zentrifugierte Blutproben müssen stets spätestens am zweiten Tag nach der Probenahme im LGL eingehen.

**Nicht untersuchungsfähige Proben werden storniert!**

**Positive Hemmstoff- oder BU-Proben**, die zur Absicherung an das LGL geschickt werden, sind nach der bakteriologischen Untersuchung tiefzugefrieren und in diesem Zustand zum LGL zu transportieren.

## 6.2 Kennzeichnung entnommener Proben

Die Kennzeichnung der Proben erfolgt außen auf der Verpackung, am besten mittels Selbstklebeetiketten. Im Falle zusammengehöriger Probensätze sind die Umverpackungen entsprechend zu kennzeichnen.

Die Beschriftung der Probenverpackungen ersetzt nicht das Ausfüllen des Untersuchungsantrags (z. B. Ohrmarken-Nr.)!

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 6	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Probenbehandlung nach der Probenahme bzw. beim Transport	Seite 32 von 86

### 6.3 Amtliche Versiegelung

(zu Kapitel 8.8)

Gemäß Entscheidung 98/179/EG müssen Behältnisse, die Proben enthalten, amtlich versiegelt werden. Entsprechend dieser EU-Entscheidung gelten Proben als amtlich versiegelt, wenn sie amtlich verschlossen sind.

Proben gelten im Sinne des NRKP als amtlich verschlossen, wenn aus dem amtlichen Verschluss unzweifelhaft erkennbar ist, welche amtliche Person oder Institution diesen amtlichen Verschluss angebracht hat, und wenn der amtliche Verschluss geeignet ist, jede Form der Manipulation erkennbar zu machen. Geeignete amtliche Verschlüsse sind amtliche Siegel oder andere ausschließlich von amtlichen Personen angebrachte und als solche erkennbare Verschlüsse mit dauerhaftem und unverwischbarem Aufdruck, die eindeutig auf die verschließende amtliche Person oder die Behörde zurückgeführt werden können (Beispiele: nummerierter Fleischbeschaustempel, haltbarer Aufkleber mit Dienstsiegel bzw. Behördenwappen mit Behörde o. Ä.).

Der Verschluss hat am Probenahmeort zu erfolgen. Die KVB stellt den Probenehmern zu diesem Zweck Material zum amtlichen Verschluss zur Verfügung.

**Nicht amtlich verschlossene Proben dürfen nicht amtlich untersucht und müssen neu gezogen werden.**

Hemmstoffproben unterliegen nicht der Entscheidung 98/179/EG und müssen daher nicht amtlich verschlossen werden.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 6	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Probenbehandlung nach der Probenahme bzw. beim Transport	Seite 33 von 86

## 7. Dokumentation der Probenahme (verbindliche Angaben auf dem Untersuchungsantrag)

Die Dokumentation der NRKP-Probenahme erfolgt auf den amtlichen Untersuchungsanträgen (siehe Kapitel 23). **Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ist im Untersuchungsantrag eindeutig zu kennzeichnen** (z. B. durch Angabe des Kfz-Kennzeichens, gegebenenfalls mit den Erweiterungen „-S“ für die Stadt und „-L“ für den Landkreis). Die Angabe des Entnahmeortes (Schlacht- oder Erzeugerbetrieb) ist zwingend erforderlich.

### 7.1 Angaben im Einzel-Untersuchungsantrag

<i>Antragselemente</i>	<i>Bemerkung</i>
Zuständige Kreisverwaltungsbehörde	Kfz-Kennzeichen, ggf. mit dem Zusatz “-L” für Landkreis bzw. “-S” für kreisfreie Stadt
Probe-Nr.	auf Antrag und Probe befindliche eindeutige und identische amtliche Kennzeichnung (z. B. auf Klebeetiketten)
Anschrift d. zust. Untersuchungseinrichtung	
Probenahmegrund	Planprobe, Verdachts-/Verfolgspore, sonstige
Datum/Uhrzeit der Probenahme	Uhrzeit nur bei Proben, die <u>gekühlt</u> eingesandt werden (nicht tiefgefroren)
Gegen-/Zweitprobe hinterlassen	
„Untersuchung auf“	zu untersuchender Stoff bzw. Stoffgruppe A1 – 6, B1, B2 a – f, B3 a – f
„Entnahme im“	Erzeugerbetrieb, Schlachtbetrieb, sonstige
Zusätzliche Angaben	bei Erzeugnissen gemäß EG-Öko-VO sowie Wild und Eiern
Erzeugerbetrieb	Name, Anschrift des Besitzers der Tiere / Erzeugnisse, Registrier-Nr. nach ViehVerkVO
Schlachtbetrieb	Name, Anschrift, Registrier-Nr. nach ViehVerkVO; entfällt bei Probenahme im Erzeugerbetrieb
Probenmaterial	Blut, Urin, Muskulatur, Leber, Niere, Fett, Augen, Tränkwasser, Futtermittel, ganzer Tierkörper, Haare, Rohmilch, Eier, Honig
Tierart	

<i>erstellt durch:</i>	<i>freigegeben durch:</i>	<i>NRKP-Handbuch BY</i>	<i>Version:</i>
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 7 Dokumentation der Probenahme (verbindliche Angaben auf dem Untersuchungsantrag)	2.0 Seite 34 von 86

<b>Antragselemente</b>	<b>Bemerkung</b>
„Identität (des Tieres / Erzeugnisses) durch“	Ohrmarken-Nr., Tätowierungs-Nr., Schlacht-Nr., Stall-/Haltungseinheit, Teich-Nr., Sorte bzw. Chargen-Nr. (bei Honig)
Geschlecht, Alter des Tieres	
Arzneimittelanwendung in den letzten 4 Wochen (vor der Probenahme)	Wirkstoff, Dosierung, Behandlung von (Datum) bis (Datum), Wartezeit in Tagen; bei Probenahme im Erzeugerbetrieb
Besondere Anmerkungen	z. B.: Anschrift beliefertem Weiterverarbeitungsbetrieb, vorauss. Liefertermin, auffälliger FU/SU-Befund, auffälliger klin. Befund, Art der Auffälligkeiten
Probenehmer	Name, Anschrift, Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse; Datum und Unterschrift

## 7.2 Mindestangaben im Antrag auf Hemmstoffuntersuchung mittels Dreiplattentest (DPT)

(zu [Kapitel 9.1](#))

Die Angaben auf den Anträgen zur Hemmstoffuntersuchung mittels Drei-Platten-Test in BU-Stellen müssen geeignet sein, im Fall eines positiven Testergebnisses neben der Identität des Tieres auch unmittelbar den Herkunftsbetrieb des beprobten Tieres zurückverfolgen zu können.

Sie müssen mindestens

- die Individualkennzeichnung bzw. Schlachtnummer und Schlachtdatum
- den Schlachtbetrieb, in dem die Probenahme erfolgt ist,
- die Betriebsnummer nach ViehVerkVO des Erzeuger-/Herkunftsbetriebs und
- Namen und Telefonnummer des für Rückfragen zur Herkunftsermittlung jederzeit erreichbaren Ansprechpartners an der einsendenden Schlachtstätte

enthalten.

Im Falle eines positiven DPT-Befundes wird das Probenmaterial (immer Muskel und Niere) unverzüglich mit allen zur Identifizierung des Tieres und seines Ursprungs- oder Herkunftsbetriebes erforderlichen Angaben gem. Entscheidung 98/178/EG (siehe [Kapitel 9](#)) zur weiteren Untersuchung an das Labor für Tierarzneimittelrückstände des LGL in Erlangen überstellt. Weist nur die Niere oder der Muskel einen positiven Hemmstoffbefund auf, wird in der Regel auch die andere Matrix untersucht.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 7	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Dokumentation der Probenahme (verbindliche Angaben auf dem Untersuchungsantrag)	Seite 35 von 86

## 8. Probeneingang und -versand im LGL

### 8.1 Zweck

Diese Arbeitsanweisung soll die Identität und die Unversehrtheit der NRKP-Proben und deren Verpackungen bei der Probenannahme sowie bei dem internen Versand zwischen den Standorten Erlangen (ER) und Oberschleißheim (OSH) sicherstellen.

### 8.2 Geltungsbereich

Die Anweisung ist verbindlich für alle Mitarbeiter, die mit der Probenannahme und dem internen Probentransport von NRKP-Proben betraut sind.

### 8.3 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind in Kapitel 13 (Ansprechpartner NRKP-Probenlogistik im LGL in Erlangen) und in Kapitel 14 (Ansprechpartner NRKP-Probenlogistik im LGL, Dienststelle Oberschleißheim) definiert.

### 8.4 Definitionen

**Probe:**

Untersuchungs- / Probenmaterial nach dem NRKP.

Eine Probe kann aus einem oder mehreren Teil(en) bestehen.

**NRKP-Probe Erlangen:**

Probe für die Untersuchung auf folgende Stoffgruppen:

A2, A6, B1, Milch „A6, B1, B2a und B2e“ (Mehrfachuntersuchung), Honig „B1, B2c und B2f“ (Mehrfachuntersuchung).

**NRKP-Probe Oberschleißheim:**

Probe für die Untersuchung auf folgende Stoffgruppen: A1, A3, A4, A5, B2, B3, Milch außer „A6, B1, B2a und B2e“ (Mehrfachuntersuchung), Honig B3.

**NRKP-Teilprobe:**

Probe, die aufgrund von Mehrfachuntersuchungen geteilt und zusammen mit einer Kopie des Untersuchungsantrages an ein anderes Labor derselben oder einer anderen Dienststelle gesandt wird (Beispiele: Milch-, Honig-, Fischproben).

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 8	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Probeneingang und -versand im LGL	Seite 36 von 86



**Durchgangsprüfung:**

Für Oberschleißheim bestimmte Probe, die in Erlangen angeliefert wurde, bzw. für Erlangen bestimmte Probe, die in Oberschleißheim angeliefert wurde.

**Serviceprobe, Serviceauftrag:**

Probe, die vom federführenden Labor mit einem schriftlichen Serviceauftrag an ein anderes Labor in derselben oder einer anderen Dienststelle abgegeben wird. Ein Serviceauftrag kann mehrere Proben umfassen.

## 8.5 Probenanlieferung und –annahme im LGL in Erlangen

Probenanlieferung durch Post/Kurierdienste

Sendungen mit NRKP-Proben werden zentral im Gebäudeteil A, Raum A-0-05 (Annahme / Versand) angeliefert.

Probenanlieferung durch Lebensmittelüberwachungsbeamte oder Boten

Lebensmittelüberwachungsbeamte oder Boten geben Proben grundsätzlich in der zentralen Probenannahme D-0-17 im Gebäudeteil D ab.

Probenanlieferung außerhalb der Dienstzeit

Sendungen / Proben, die außerhalb der Dienstzeiten (z. B. Wochenenddienst) eingehen, werden von der diensthabenden Person übernommen.

(Ansprechpartner in Erlangen: siehe [Kapitel 13](#))

## 8.6 Probenanlieferung und –annahme im LGL, Dienststelle Oberschleißheim

Probenanlieferung durch Post/Kurierdienste

Sendungen mit NRKP-Proben werden zentral im Gebäudeteil F, Erdgeschoss, Raum 104 angeliefert.

Probenanlieferung durch Lebensmittelüberwachungsbeamte oder Boten

Lebensmittelüberwachungsbeamte oder Boten geben Proben im Gebäudeteil C, Erdgeschoss, Raum M-024 ab.

Probenanlieferung außerhalb der Dienstzeit

Sendungen / Proben, die außerhalb der Dienstzeiten eingehen, werden von der diensthabenden Person entgegengenommen.

(Ansprechpartner in Oberschleißheim: siehe [Kapitel 14](#))

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 8	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Probeneingang und - versand im LGL	Seite 37 von 86

## 8.7 B-Proben

Jede entnommene Probe wird entsprechend den Vorgaben der Entscheidung 98/179/EG entweder bei der Probenahme oder beim Eingang im Untersuchungslabor in zwei gleiche Unterproben (A- und B-Proben) geteilt, die jeweils ein komplettes Analyseverfahren ermöglichen. Die A-Probe ist zur alsbaldigen Untersuchung bestimmt, die B-Probe kann für ggf. nötige Schiedsanalysen verwendet werden. Auch die B-Proben sind entsprechend Kapitel 6.3 amtlich zu verschließen.

## 8.8 Probentransport zwischen den Standorten des LGL

Werden Proben zwischen den Standorten des LGL transportiert, müssen sie entsprechend den Vorgaben des NRKP-Handbuchs gekühlt und amtlich verschlossen sein, um eine Manipulation auf dem Transport sicher auszuschließen. Das LGL hält zu diesem Zweck amtliche Verschlüsse bereit, die den Vorgaben des Kapitels 6.3 entsprechen.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 8	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Probeneingang und - versand im LGL	Seite 38 von 86

## 9. Umgang mit positiven Hemmstoffergebnissen

(zu [Kapitel 10](#)) (zu [Kapitel 7.2](#))

Als Hemmstofftest wird die Untersuchung von Muskel- und/oder Nierenproben mit dem Drei-Platten-Test (DPT) bezeichnet, wie in der AVV Lebensmittelhygiene festgelegt. Diese Untersuchungen sind im deutschen NRKP zusammengefasst.

**Positive Ergebnisse des DPT sind entsprechend den allgemeinen Angaben des NRKP grundsätzlich mit einer Bestätigungsmethode abzusichern.**

Das Probenmaterial (immer Muskel **und** Niere) sowie sämtliche relevanten Informationen zum DPT-Befund werden unverzüglich mit allen zur Identifizierung des Tieres und seines Ursprungs- oder Herkunftsbetriebes erforderlichen Angaben zur weiteren Untersuchung an das **LGL in Erlangen** überstellt. Reagiert nur die Niere im DTP positiv, wird nach Identifizierung des Rückstands möglichst immer auch der Muskel einer Bestätigungsanalyse unterzogen.

Hinweis: Werden die Proben nicht direkt nach Erlangen eingesandt, sondern über die Dienststelle des LGL in Oberschleißheim, ist auf der Verpackung ein leicht erkennbarer Hinweis auf den Bestimmungsort Erlangen anzubringen. Die so gekennzeichneten Proben werden nicht erst ausgepackt, sondern ohne Verzögerung weitergeleitet.

### 9.1 Meldung positiver Hemmstofftest (Drei-Platten-Test; DPT)

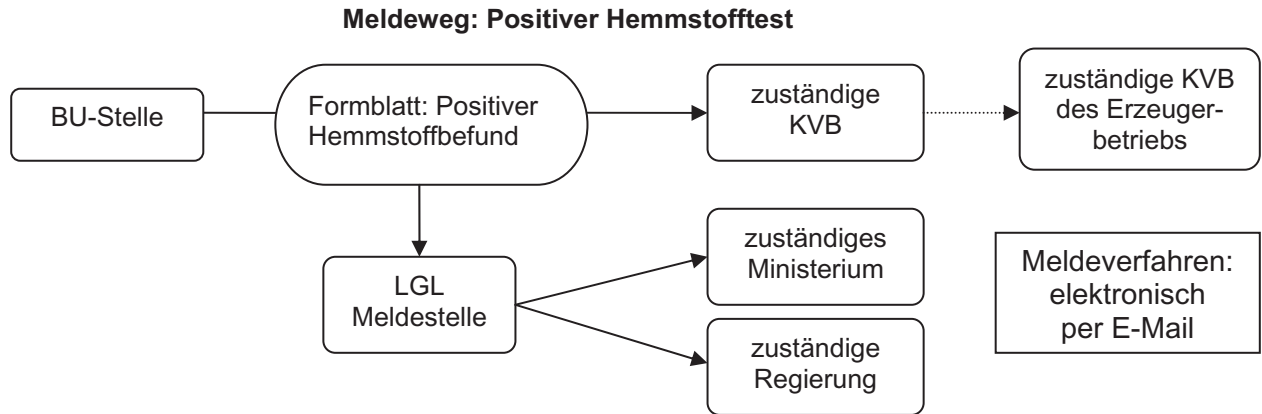
(zu [Kapitel 7.2](#))

Positive Ergebnisse des DPT sind umgehend mit dem Formblatt „Meldung positiver Hemmstoffbefund“ (siehe [Kapitel 21](#)) der für die Schlachtstätte zuständigen KVB zu melden. Für den elektronischen Versand wird die Unterschrift in folgender Form angegeben: „gez. NAME“. Die KVB hat unverzüglich die für den Erzeugerbetrieb zuständige KVB zu informieren.

Zur Information über das Rückstandsgeschehen in Bayern ist immer auch die Meldestelle des LGL (E-Mail: [meldedaten@lgl.bayern.de](mailto:meldedaten@lgl.bayern.de)) zu informieren. Das LGL informiert die übrigen in [Kapitel 10.5.2](#) genannten Stellen.

Können in Ausnahmefällen Proben, die im DPT positiv reagieren, nicht einer Bestätigungsuntersuchung unterzogen werden, ist dennoch in jedem Fall das Formblatt „Meldung positiver Hemmstoffbefund“ (vgl. [Kapitel 21](#)) mit einer entsprechenden Begründung an die beiden genannten Stellen zu senden.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 9	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Umgang mit positiven Hemmstoffergebnissen	Seite 39 von 86



## 9.2 Meldung positiver Hemmstofftests von Untersuchungsstellen außerhalb Bayerns

Wenn eine KVB über Ergebnisse positiver Hemmstofftests von Untersuchungsstellen außerhalb Bayerns zuständigkeitshalber benachrichtigt wird (getestetes Tier stammt aus Bayern), gibt sie diese Meldung an das zuständige Ministerium und an die Meldestelle des LGL weiter (E-Mail: [melddaten@lgl.bayern.de](mailto:melddaten@lgl.bayern.de)). Das LGL informiert die übrigen in Kapitel 10.5.3 genannten Stellen.

## 9.3 Bestätigung positiver Hemmstofftests

Werden im DPT positiv reagierende Hemmstoffproben mit Bestätigungsmethoden abgesichert und überschreitet der ermittelte Rückstandsgehalt die zulässige Höchstmenge, gilt dieses Ergebnis als „Positiver Rückstandsbefund“ im Sinne des NRKP und es wird wie in Kapitel 10.5 beschrieben verfahren.

## 9.4 Proben ohne Bestätigung

Kann ein positives DPT-Ergebnis mit einer chemischen Untersuchung nicht bestätigt werden oder liegen die Gehalte unter den zulässigen Höchstmengen, wird die Probe nicht als positiv im Rahmen des NRKP gewertet und die Meldung mit dem Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ entfällt. Der chemische Befund – gegebenenfalls auch ein Ergebnis einer Screeningmethode – wird in jedem Fall der für den Schlachtbetrieb zuständigen KVB, der BU-Stelle, der zuständigen Regierung und dem Ministerium mitgeteilt. Die KVB leitet den Befund gegebenenfalls weiter an die für den Herkunftsbetrieb zuständige KVB.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 9 Umgang mit positiven Hemmstoffergebnissen	2.0 Seite 40 von 86

## 9.5 Ergänzende Ermittlungen nach positivem Hemmstofftest

Nach Bekanntwerden eines positiven Hemmstoffergebnisses können gezielte Ermittlungen im Bestand durchgeführt werden, wenn zu erwarten ist, dass so alle nötigen Erkenntnisse zu erhalten sind. Gegebenenfalls auf diesem Weg erhaltene Erkenntnisse zum Arzneimitteleinsatz können die Untersuchungen im zuständigen Labor erleichtern und sollten zur Verfügung gestellt werden.

||| Ist zu vermuten oder zu erwarten, dass Ermittlungen im Bestand vor dem Vorliegen der Ergebnisse der Bestätigungsuntersuchungen eher nicht zielführend sind, sollten vor den weiteren Ermittlungen in Abstimmung mit dem zuständigen Labor die Bestätigungsanalysen abgewartet werden.

Sind im Rahmen gezielter Ermittlungen über den Tierarzneimitelesatz in betroffenen Betrieben kurzfristig zusätzliche Proben zu untersuchen, sind diese Untersuchungen zwischen der zuständigen KVB und dem zuständigen Labor des LGL in Erlangen abzustimmen.

**Hinweis:** Bei entsprechenden Ermittlungsergebnissen sind die einschlägigen Vorgaben zur Cross Compliance zu beachten.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 9	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Umgang mit positiven Hemmstoffergebnissen	Seite 41 von 86

## 10. Meldung positiver Rückstandsbefunde

### 10.1 Zweck und Anwendungsbereich

Der Ablauf des Meldeverfahrens bei einem festgestellten positiven Rückstandsbefund im Rahmen der Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) wird beschrieben. Zur Meldung positiver Hemmstoffbefunde siehe [Kapitel 9](#).

Von den Meldeverfahren werden sowohl die in Bayern erhobenen Untersuchungsbefunde als auch die Befunde erfasst, die außerhalb Bayerns von Tieren bayerischer Herkunft erhoben wurden.

### 10.2 Definitionen

#### 10.2.1 Screeningmethode

Screeningmethoden erlauben einen hohen Probendurchsatz und sind dazu gedacht, eine große Probenzahl auf mögliche positive Ergebnisse zu sichten. Die verwendeten Methoden sind speziell dafür ausgelegt, falsch negative Ergebnisse zu vermeiden.

#### 10.2.2 Bestätigungsmethode

Bestätigungsmethoden liefern vollständige oder ergänzende Daten, um einen Stoff eindeutig zu identifizieren und in der interessierenden Konzentration zu quantifizieren. Sie sind dafür ausgelegt, falsch positive Ergebnisse zu vermeiden.

#### 10.2.3 Positiver Rückstandsbefund

Als positiver Rückstandsbefund wird das Ergebnis eines Bestätigungsverfahrens bezeichnet, wenn der eindeutig nachgewiesene und quantifizierte Rückstand vorgegebene Höchst- oder Beurteilungsgrenzen übersteigt oder auf die Verwendung nicht zugelassener bzw. verbotener Stoffe hinweist. Die ausführliche Definition des BVL ist [Kapitel 15](#) zu entnehmen.

### 10.3 Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“

Der Meldebogen (siehe [Kapitel 20](#)) wird immer in der Fassung des aktuellen Rückstandskontrollplanes verwendet (siehe Anlage zum Handbuch).

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 10	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Meldung positiver Rückstandsbefunde	Seite 42 von 86

## 10.4 Ausfüllen des Meldebogens bei der Untersuchungsstelle

Bei einem positiven Untersuchungsbefund mit einer Bestätigungsmethode wird die erste Seite des elektronischen Meldebogens umgehend vom zuständigen Laborleiter vollständig ausgefüllt. Der Meldebogen muss nicht handschriftlich unterschrieben werden.

In der ersten Zeile wird das die Probe betreffende Jahr eingetragen. Die Meldebögen werden grundsätzlich mittels EDV ausgefüllt und als Excel-Datei per E-Mail versandt. Nur auf diesem Weg kann eine schnelle und zweifelsfreie Bearbeitung garantiert werden.

Der Meldebogen erhält ein eindeutiges Geschäftszeichen (LIMS-Auftragsnummer (Oberschleißheim), LIMS-Probennummer (Erlangen)), auf das alle weiteren in diesem Zusammenhang ermittelten Sachverhalte bezogen werden.

## 10.5 Meldung des positiven Befundes (Meldeweg 1)

(zu [Kapitel 9.3](#))

### 10.5.1 Meldung an die für den NRKP zuständige Meldestelle des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Der von der Untersuchungsstelle ausgefüllte Meldebogen wird umgehend und ohne weitere Anlagen per E-Mail an das BVL ([106@bvl.bund.de](mailto:106@bvl.bund.de)) und in Kopie an die Meldestelle des LGL ([meldedaten@lgl.bayern.de](mailto:meldedaten@lgl.bayern.de)) gesandt.

### 10.5.2 Meldung innerhalb Bayerns

(zu [Kapitel 9.1](#))

Der von der Untersuchungsstelle ausgefüllte Meldebogen wird mit dem Gutachten per E-Mail unmittelbar an die einsendende Kreisverwaltungsbehörde (KVB) und in Kopie an das zuständige Referat im Ministerium, die zuständige Regierung und im LGL an die Meldestelle weitergeleitet. Die einsendende KVB leitet den Meldebogen als Anhang einer E-Mail gegebenenfalls weiter an die für den Herkunftsbetrieb zuständige KVB. Daneben wird auf demselben Weg das für Schnellwarnungen zuständige Sachgebiet des LGL ([Schnellwarnungen@lgl.bayern.de](mailto:Schnellwarnungen@lgl.bayern.de)) informiert. Auf die parallel laufende Meldung an das BVL wird dabei verwiesen. Das Gutachten und der Untersuchungsantrag gehen der einsendenden KVB im Original auf dem Postweg zum Verbleib zu. Diese leitet den Befund gegebenenfalls weiter an die für den Herkunftsbetrieb zuständige KVB.

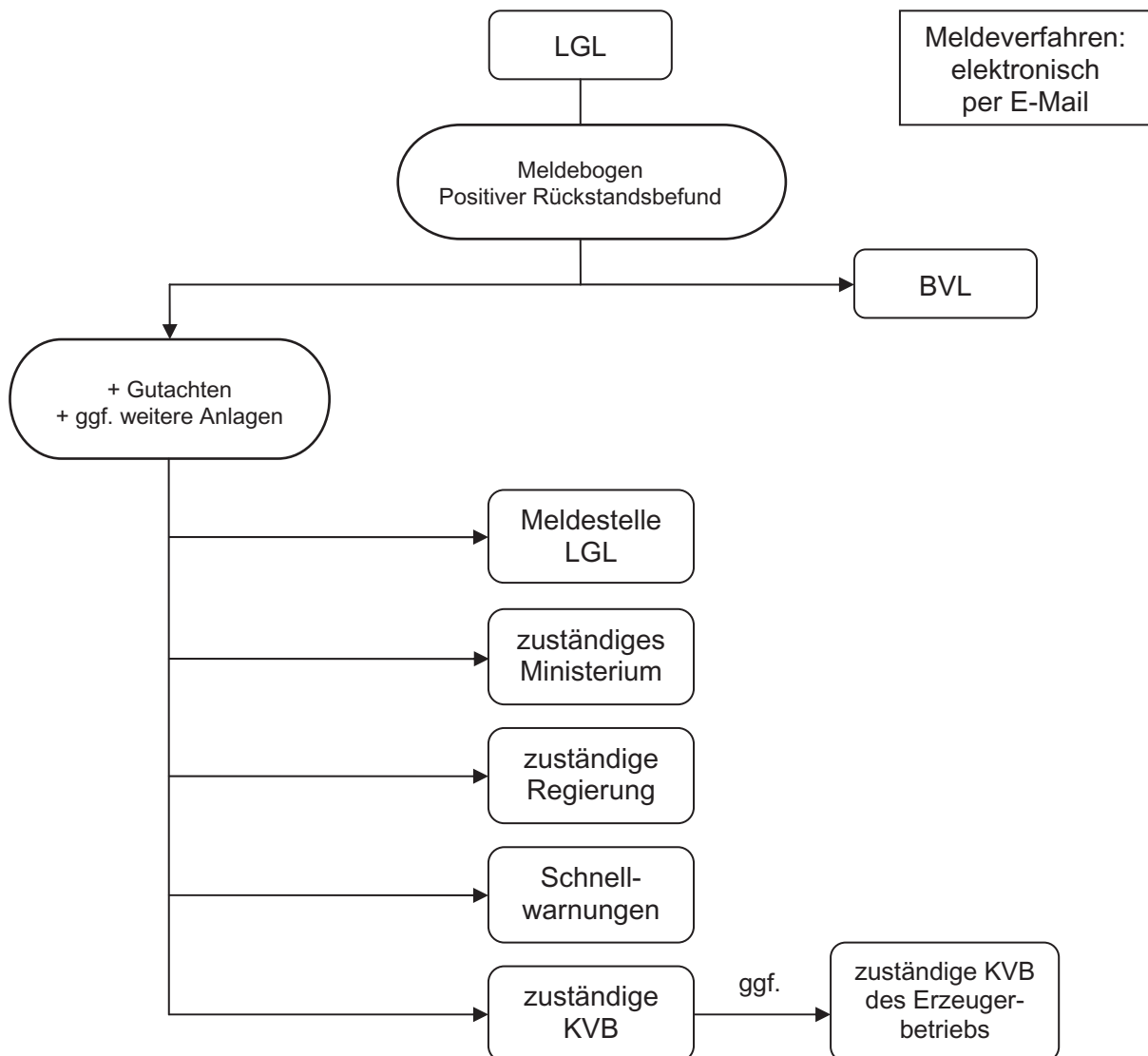
<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 10	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Meldung positiver Rückstandsbe- funde	Seite 43 von 86

### 10.5.3 Meldung von außerhalb Bayerns

(zu Kapitel 9.2)

Der von einer außerbayerischen Untersuchungsstelle ausgefüllte Meldebogen (erste Seite) wird von der Stelle, bei der der Meldebogen eingeht, mit dem Gutachten per E-Mail unmittelbar an die zuständige KVB in Bayern und in Kopie an das zuständige Ministerium, die zuständige Regierung und im LGL an die Meldestelle weitergeleitet. Daneben wird auf demselben Weg das für Schnellwarnungen zuständige Sachgebiet des LGL informiert.

#### Meldeweg 1: Meldung des positiven Befundes



<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 10	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Meldung positiver Rück- standsbefunde	Seite 44 von 86



## 10.6 Meldung der Ermittlungsergebnisse (Meldeweg 2)

Die weiteren Ermittlungen zu dem positiven Rückstandsbefund sowie die damit zusammenhängenden Berichtspflichten werden von der zuständigen KVB des Herkunftsbetriebs innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Gutachtens abgeschlossen.

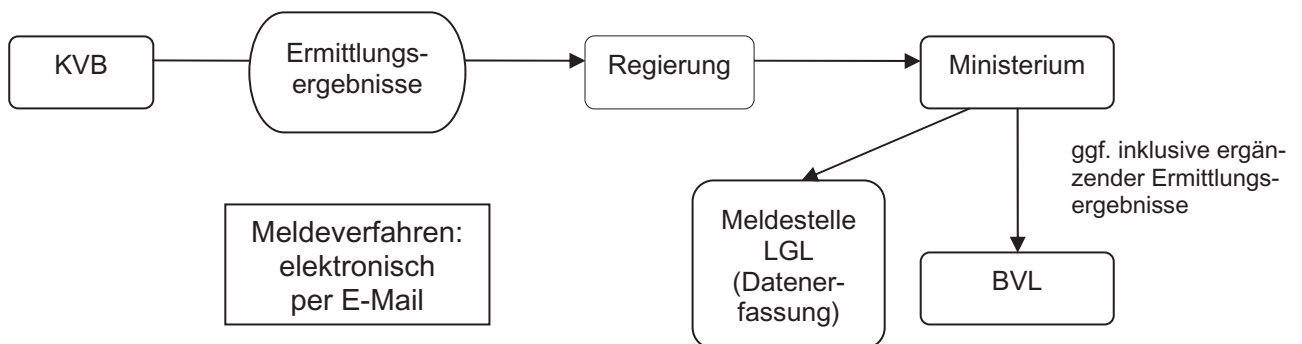
Die von der KVB ermittelten Ergebnisse und eingeleiteten Maßnahmen sind auf Seite 2 des Meldebogens einzutragen, gegebenenfalls unter Verwendung einer zusätzlichen Seite als Anhang. Der im Excel-Format ausgefüllte Meldebogen sowie ggf. Anlagen werden per E-Mail an die zuständige Regierung weitergeleitet. Diese leitet die Meldung auf dem Dienstweg an das zuständige Ministerium weiter. Das Ministerium gibt den vollständig ausgefüllten Meldebogen an das BVL weiter und dem LGL zur Kenntnis.

Die Meldestelle des LGL überprüft den Rücklauf des Meldebogens und erfasst die Daten des Meldebogens in der für die Jahresmeldung positiver Proben an das BVL vorgesehenen Form. Dazu wird der Meldebogen elektronisch ausgelesen, um Übertragungsfehler zu minimieren. Hierfür ist der elektronische Versand der Meldebögen als Excel-Datei unbedingt erforderlich.

Auf ausdrückliche Anforderung des Ministeriums wird von der KVB gegebenenfalls ein ergänzender, ausführlicher Bericht über die zuständige Regierung dem zuständigen Referat des Ministeriums zugesandt. Ergänzende Ermittlungsergebnisse können ggf. dem BVL zur Kenntnis weitergegeben werden.

Eine Zusammenstellung der Meldewege in einem Diagramm ist in [Kapitel 24](#) ersichtlich.

### Meldeweg 2: (ausführliche) Ermittlungsergebnisse



<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 10	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Meldung positiver Rückstandsbefunde	Seite 45 von 86

## 11. Nachfassende Ermittlungen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rückstandsbefund

(Definition vgl. Kapitel 15)

### 11.1 Positiver Hemmstoffbefund (Drei-Platten-Test) – Verfahren A

Wer	Was	weiteres Verfahren
BU-Stelle	Hemmstoff positiv	
KVB	<p>Nach Bekanntwerden eines positiven Hemmstoffergebnisses <i>können</i> gezielte Ermittlungen im Bestand durchgeführt werden. Gegebenenfalls auf diesem Weg erhaltene Erkenntnisse zum Arzneimitteleinsatz können die Untersuchungen im zuständigen Labor erleichtern und sollten zur Verfügung gestellt werden. Ist zu vermuten oder zu erwarten, dass Ermittlungen im Bestand vor dem Vorliegen der Ergebnisse der Bestätigungsuntersuchungen eher nicht zielführend sind, sollten vor den weiteren Ermittlungen in Abstimmung mit dem zuständigen Labor die Bestätigungsanalysen abgewartet werden. Sind im Rahmen gezielter Ermittlungen über den Tierarzneimitteleinsatz in betroffenen Betrieben kurzfristig zusätzliche Proben zu untersuchen, sind diese Untersuchungen zwischen der zuständigen KVB und dem zuständigen Labor des LGL in Erlangen abzustimmen.</p> <p><b>Veterinärfachliche Maßnahmen</b></p> <p><b>1. Ursachenermittlung</b></p> <p><b>im Erzeugerbetrieb (Zulieferbetriebe Futtermittel/Tiere), Transport-, Viehhandelsunternehmen [§ 41 (1) Nr. 2 LFGB]</b></p> <p><i>Fragestellung:</i> Ursachen für den positiven Hemmstoffbefund?</p> <p>Dazu insbesondere auch arzneimittelrechtliche</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kontrolle und ggf. Erfassung des Arzneimittelbestands</li> <li>2. Kontrolle der Dokumentation über den Arzneimittelbezug und die Anwendung</li> <li>3. Kontrolle der tierärztlichen Belege über die Arzneimittelabgabe oder –anwendung</li> <li>4. Probenahmen (z. B. Futter/Tränke/Tiere) entsprechend den spezifischen QM-Vorgaben.</li> </ol>	

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 11 Nachfassende Ermittlungen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rückstandsbefund	2.0 Seite 46 von 86

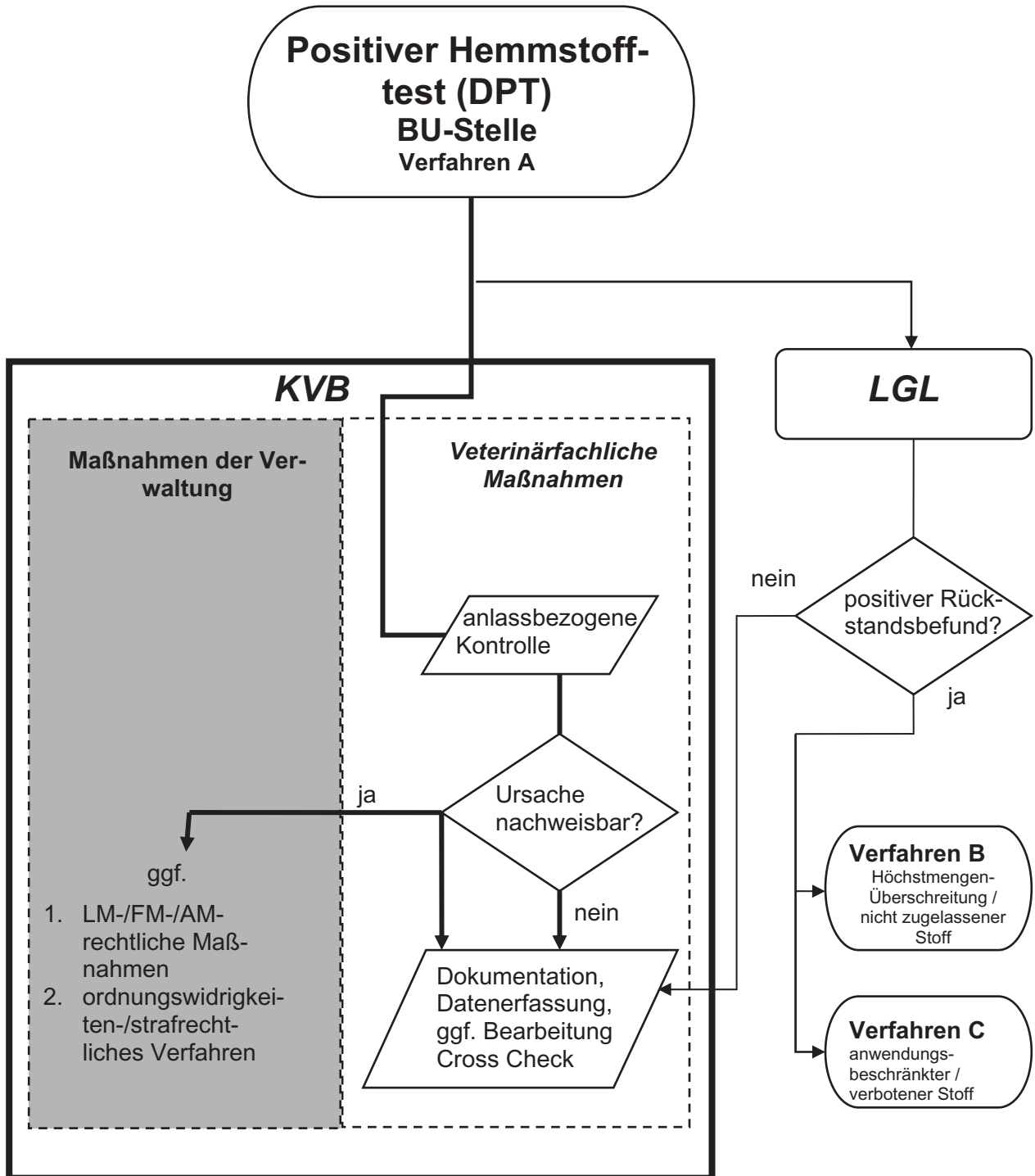
Wer	Was	weiteres Verfahren
Fortsetzung KVB	Fortsetzung 1. Ursachenermittlung <i>Hinweis: Sofern Transport-/Viehhandelsunternehmen keine Tierhaltereigenschaft haben und/oder nicht berufs- oder gewerbsmäßig Tier-arzneimittel anwenden, besteht keine Dokumentationspflicht.</i>	
	<b>Ggf. in der tierärztlichen Hausapotheke</b> des die Arzneimittel anwendenden/abgebenden Tierarztes im Rahmen einer Kontrolle entsprechend den spezifischen QM-Vorgaben.	
	<b>2. Prüfung Cross-Compliance-Relevanz</b> der ermittelten Sachverhalte und ggf. Dokumentation des Kontrollergebnisses als Cross Check (Prüfbericht Cross Compliance zur VO (EG) Nr. 178/2002 oder zur RL 96/22/EG).	
	<b>3. Ermittlungsergebnisse</b> <u>Behandlung nicht nachweisbar</u> (keine Dokumentation einer Arzneimittelanwendung, keine Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen oder Verweigerung der Aussage, keine Anhaltspunkte für eine Anwendung von Arzneimitteln bei Kontrolle der Hausapotheke des im Bestand tätigen Tierarztes). <u>Andere Ursache nicht nachweisbar</u>	<b>veterinärfachliche Maßnahmen</b>  Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in DIVA/TIZIAN
	<u>Behandlung nachweisbar</u> (aufgrund der Dokumentation oder der Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen) Es können u. a. folgende Verstöße vorliegen: 1. Behandlung entsprechend tierärztl. Anweisung, jedoch vom Tierarzt angegebene WZ nicht eingehalten oder 2. Behandlung entgegen tierärztl. Anweisung, daher vom Tierarzt angegebene WZ nicht ausreichend (z. B. bei vom Tierarzt nicht vorgesehener Dosiserhöhung ohne Änderung der Anwendungsart) oder 3. Behandlung unrechtmäßig ohne tierärztl. Anweisung oder 4. Behandlung rechtmäßig ohne tierärztl. Anweisung, auf dem Arzneimittel ausgewiesene WZ nicht eingehalten oder angegebene WZ aufgrund Abweichungen von den Zulassungsbedingungen nicht ausreichend oder	<b>Maßnahmen der Verwaltung</b>  a. Lebensmittel-, futtermittel- und / oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis  b. Einleitung eines ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtlichen Verfahrens je nach Ermittlungsergebnis

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP-Handbuch BY	Version:
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 11 Nachfassende Ermittlungen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rückstandsbeurteilung	2.0 Seite 47 von 86

## NRKP Handbuch - Bayern

Wer	Was	weiteres Verfahren
Fortsetzung KVB	Fortsetzung 3. Ermittlungsergebnisse 5. vom Tierarzt angewiesene Abweichung von den Zulassungsbedingungen (z. B. Dosiserhöhung oder Änderung der Anwendungsart) ohne entsprechende WZ-Anpassung oder 6. vom Tierarzt nach dem Stand der veterinärmed. Wissenschaft zu erwartende, aber nicht berücksichtigte Einschränkung der Ausscheidungsfunktion, in der Folge Festlegung einer nicht ausreichenden Wartezeit <u>Andere Ursache nachweisbar</u>	<b>veterinärfachliche Maßnahmen</b> a. Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in DIVA/TIZIAN b. Ggf. Weiterbearbeitung des Cross Checks (HI-Tier-Eingabe)
LGL	<b>Bestätigungs-Untersuchung</b>  kein positiver Rückstandsbefund aus der parallelen Bestätigungsuntersuchung	<b>veterinärfachliche Maßnahmen</b> Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung
	Nachweis einer Höchstmengen-Überschreitung oder eines nicht zugelassenen Stoffes	weiter mit Verfahren B
	Nachweis eines anwendungsbeschränkten oder verbotenen Stoffes	weiter mit Verfahren C

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 11	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Nachfassende Ermittlungen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rückstandsbefund	Seite 48 von 86



<b>erstellt durch:</b> AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	<b>freigegeben durch:</b> StMUG am: 5.12.2008	<b>NRKP-Handbuch BY</b> Kapitel 11 Nachfassende Ermittlungen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rückstandsbe fund	<b>Version:</b> 2.0 Seite 49 von 86
--	---	---	---

## 11.2 Nachweis einer Höchstmengen (HM)-Überschreitung oder eines nicht zugelassenen Stoffes – Verfahren B

Wer	Was	weiteres Verfahren
LGL	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis einer HM-Überschreitung</li> <li>• Nachweis eines nicht zugelassenen Stoffes</li> </ul>	
KVB	<p><b>Maßnahmen der Verwaltung</b></p> <p>sofortiges Abgabe- / Beförderungsverbot für Tiere und ggf. Erzeugnisse im Erzeugerbetrieb, Transport-, Viehhandelsunternehmen [§ 41 (2) LFGB]</p> <p><i>Hinweis: Damit der Inverkehrbringer seinen Pflichten nach Art. 18 (3) VO (EG) Nr. 178/2002 (Rückverfolgbarkeit) und Art. 19 (1) VO (EG) Nr. 178/2002 (Rückrufpflicht) nachkommen kann, benötigt er eine entsprechende Information durch die zuständige Behörde.</i></p>	
KVB	<p><b>Veterinärfachliche Maßnahmen</b></p> <p><b>1. Ursachenermittlung im Erzeugerbetrieb (Zulieferbetriebe Futter/Tiere), Transport-, Viehhandelsunternehmen [§ 41 (1) Nr. 2 LFGB]</b></p> <p><i>Fragestellung:</i> Ursachen für den positiven Rückstandsbezug?</p> <p>Dazu insbesondere auch arzneimittelrechtliche</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kontrolle und ggf. Erfassung des Arzneimittelbestands</li> <li>2. Kontrolle der Dokumentation über den Arzneimittelbezug und die Anwendung</li> <li>3. Kontrolle der tierärztlichen Belege über die Arzneimittelabgabe oder –anwendung</li> <li>4. Probenahmen (z. B. Futter/Tränke/Tiere) entsprechend den spezifischen QM-Vorgaben.</li> </ol> <p><i>Hinweis: Sofern Transport-/Viehhandelsunternehmen keine Tierhaltereienschaft haben und/oder nicht berufs- oder gewerbsmäßig Tierarzneimittel anwenden, besteht keine Dokumentationspflicht.</i></p> <p><b>Ggf. in der tierärztlichen Hausapotheke</b> des die Arzneimittel anwendenden/abgebenden Tierarztes im Rahmen einer AM-Kontrolle entsprechend den spezifischen QM-Vorgaben.</p>	

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP-Handbuch BY	Version:
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 11 Nachfassende Ermittlungen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rückstandsbezug	2.0 Seite 50 von 86

Wer	Was	weiteres Verfahren
Fortsetzung. KVB	Fortsetzung Veterinärfachliche Maßnahmen <b>2. Prüfung Cross-Compliance-Relevanz</b> der ermittelten Sachverhalte und ggf. Dokumentation des Kontrollergebnisses als Cross Check (Prüfbericht Cross Compliance zur VO (EG) Nr. 178/2002 oder zur RL 96/22/EG).	
	<b>3. Ermittlungsergebnisse</b> <u>Behandlung nicht nachweisbar</u> (keine Dokumentation einer Arzneimittelanwendung, keine Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen oder Verweigerung der Aussage, keine Anhaltspunkte für eine Anwendung von Arzneimitteln bei Kontrolle der Hausapotheke des im Bestand tätigen Tierarztes) <u>Andere Ursache nicht nachweisbar</u>	<b>veterinärfachliche Maßnahmen</b> Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in DIVA/TIZIAN
	<u>HM-Überschreitung - Behandlung nachweisbar</u> (aufgrund der Dokumentation oder der Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen) Es können u. a. folgende Verstöße vorliegen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Behandlung entsprechend tierärztl. Anweisung, vom Tierarzt angegebene WZ jedoch nicht eingehalten oder</li> <li>2. Behandlung entgegen tierärztl. Anweisung, daher vom Tierarzt angegebene WZ nicht ausreichend (z. B. bei vom Tierarzt nicht vorgesehener Dosiserhöhung oder Änderung der Anwendungsart) oder</li> <li>3. Behandlung unrechtmäßig ohne tierärztl. Anweisung oder</li> <li>4. Behandlung rechtmäßig ohne tierärztl. Anweisung, auf dem Arzneimittel ausgewiesene WZ nicht eingehalten oder angegebene WZ aufgrund Abweichungen von den Zulassungsbedingungen nicht ausreichend oder</li> <li>5. vom Tierarzt angewiesene Abweichung von den Zulassungsbedingungen (z. B. Dosiserhöhung, Änderung der Anwendungsart, Umwidmung gem. § 56a Abs. 2 AMG) ohne entsprechende WZ-Anpassung durch den Tierarzt oder</li> <li>6. vom Tierarzt nach dem Stand der veterinärmed. Wissenschaft zu erwartende, aber nicht berücksichtigte Einschränkung der Ausscheidungsfunktion, in der Folge Festlegung einer nicht ausreichenden Wartezeit durch den Tierarzt</li> </ol> <u>HM-Überschreit. - andere Ursache nachweisbar</u>	<b>Maßnahmen der Verwaltung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensmittel-, futtermittel- und/oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis</li> <li>2. Einleitung eines ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtlichen Verfahrens je nach Ermittlungsergebnis</li> </ol> <b>veterinärfachliche Maßnahmen</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in DIVA/TIZIAN</li> <li>b. Ggf. Weiterbearbeitung des Cross Checks (HI-Tier-Eingabe)</li> </ol>

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 11	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Nachfassende Ermittlungen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rückstandsbefund	Seite 51 von 86

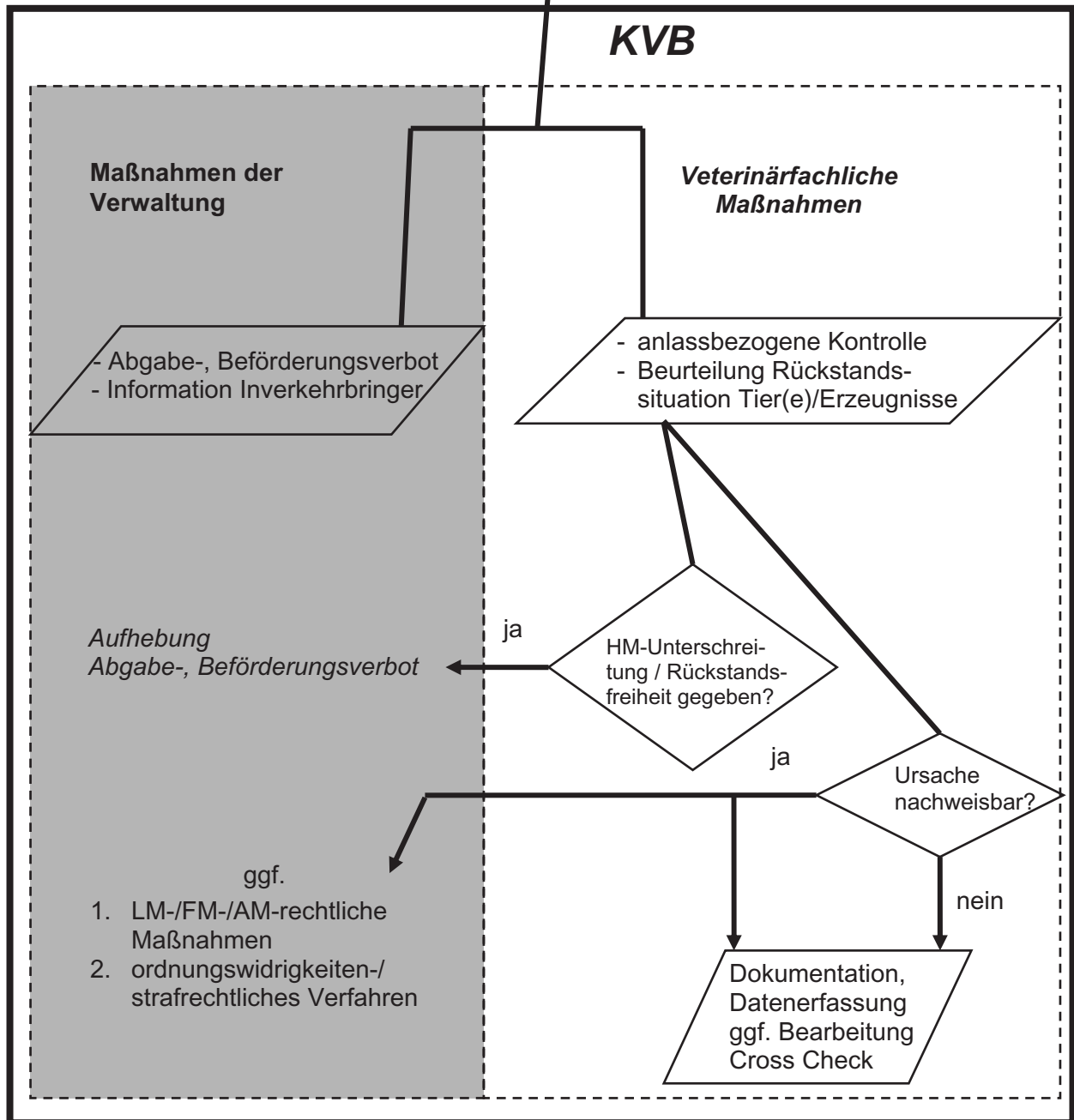
<b>Wer</b>	<b>Was</b>	<b>weiteres Verfahren</b>
Fortsetzung KVB	<p>Fortsetzung 3. Ermittlungsergebnisse</p> <p><u>Nicht zugelassene Stoffe - Behandlung nachweisbar</u></p> <p>(aufgrund der Dokumentation oder der Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen)</p> <p>Es können u. a. folgende Verstöße vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Behandlung ohne tierärztl. Anweisung, AM vom Betroffenen entgegen den Vorgaben der Kennzeichnung / Packungsbeilage eingesetzt oder</li> <li>2. Behandlung entsprechend tierärztl. Anweisung, AM vom Tierarzt unzulässig umgewidmet</li> </ol> <p><u>Nicht zugelassene Stoffe - andere Ursache nachweisbar</u></p>	<p>Fortsetzung</p> <p><b>Maßnahmen der Verwaltung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Lebensmittel-, futtermittel- und / oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis</li> <li>b. Einleitung eines ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtlichen Verfahrens je nach Ermittlungsergebnis</li> </ol> <p><b>veterinärfachliche Maßnahmen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in DIVA/TIZIAN</li> <li>b. ggf. Weiterbearbeitung des Cross Checks (HI-Tier-Eingabe)</li> </ol>
	<p><b>Fortbestehen der HM-Überschreitung oder des Rückstandes</b> eines nicht zugelassenen Stoffes <b>nicht ausgeschlossen</b></p>	<p><b>Maßnahmen der Verwaltung</b></p> <p>Aufrechterhaltung des Abgabe-/Beförderungsverbots</p>
	<p><b>HM-Überschreitung oder Rückstand</b> eines nicht zugelassenen Stoffes <b>nicht mehr gegeben</b> (ggf. Nachweiserbringung der Rückstandsfreiheit)</p>	<p><b>Maßnahmen der Verwaltung</b></p> <p>Aufhebung des Abgabe-/Beförderungsverbots</p>

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 11	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Nachfassende Ermittlungen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rückstandsbefund	Seite 52 von 86



**LGL**  
**HM-Überschreitung / nicht**  
**zugelassener Stoff**

Verfahren B



<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 11	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Nachfassende Ermittlungen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rückstandsbefund	Seite 53 von 86

### 11.3 Nachgewiesene Rückstände anwendungsbeschränkter oder verbotener Stoffe – Verfahren C

Wer	Was	weiteres Verfahren
LGL	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stoff mit Anwendungsbeschränkung [Anl. 2 und 3 PharmStoffV]</li> <li>▪ verbotener Stoff [Anh. IV VO (EWG) Nr. 2377/90 oder Anl. 1 PharmStoffV]</li> </ul>	
KVB	<p><b>Maßnahmen der Verwaltung</b></p> <p>sofortiges Abgabe- / Beförderungsverbot für Tiere und ggf. Erzeugnisse im Erzeugerbetrieb, Transport-, Viehhandelsunternehmen [§ 41 (2) LFGB]</p> <p><i>Hinweis: Damit der Inverkehrbringer seinen Pflichten nach Art. 18 (3) VO (EG) Nr. 178/2002 (Rückverfolgbarkeit) und Art. 19 (1) VO (EG) Nr. 178/2002 (Rückrufpflicht) nachkommen kann, benötigt er eine entsprechende Information durch die zuständige Behörde.</i></p>	
KVB	<p><b>Veterinärfachliche Maßnahmen</b></p> <p><b>1. Ursachenermittlung</b></p> <p><b>im Erzeugerbetrieb (Zulieferbetriebe Futter/Tiere), Transport-, Viehhandelsunternehmen [§ 41 (1) Nr. 2 LFGB]</b></p> <p><i>Fragestellung:</i> Ursachen für den positiven Rückstandsbefund?</p> <p>Dazu insbesondere auch arzneimittelrechtliche</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kontrolle und ggf. Erfassung des Arzneimittelbestands</li> <li>2. Kontrolle der Dokumentation über den Arzneimittelbezug und die Anwendung</li> <li>3. Kontrolle der tierärztlichen Belege über die Arzneimittelabgabe oder –anwendung</li> <li>4. Probenahmen (z. B. Futter/Tränke/Tiere) entsprechend den spezifischen QM-Vorgaben.</li> </ol> <p><i>Hinweis: Sofern Transport-/ Viehhandelsunternehmen keine Tierhaltereigenschaft haben und/oder nicht berufs- oder gewerbsmäßig Tierarzneimittel anwenden, besteht keine Dokumentationspflicht.</i></p> <p><b>Ggf. in der tierärztlichen Hausapotheke</b> des die Arzneimittel anwendenden/abgebenden Tierarztes im Rahmen einer AM-Kontrolle entsprechend den spezifischen QM-Vorgaben.</p>	

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 11 Nachfassende Ermittlungen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rückstandsbefund	2.0 Seite 54 von 86

<b>Wer</b>	<b>Was</b>	<b>weiteres Verfahren</b>
Fortsetzung KVB	Fortsetzung Veterinärfachliche Maßnahmen	
	<p><b>2. Prüfung Cross-Compliance-Relevanz</b>                      der ermittelten Sachverhalte und ggf. Dokumentation des Kontrollergebnisses als Cross Check (Prüfbericht Cross Compliance zur VO (EG) Nr. 178/2002 oder zur RL 96/22/EG).</p>	
	<p><b>3. Ermittlungsergebnisse</b>  <u>Behandlung nicht nachweisbar</u>                      (keine Dokumentation einer Arzneimittelanwendung, keine Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen oder Verweigerung der Aussage, keine Anhaltspunkte für eine Anwendung von Arzneimitteln bei Kontrolle der Hausapotheke des im Bestand tätigen Tierarztes)</p> <p><u>Andere Ursache nicht nachweisbar</u></p>	<p><b>veterinärfachliche Maßnahmen</b>                      Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in DIVA/TIZIAN</p>
	<p><i>Probenursprung im Erzeugerbetrieb/Viehhandel/Transport:</i></p>	
	<p><i>bei Stoffen der Anl. 1, 2 und 3 PharmStoffV</i></p>	<p><b>Maßnahmen der Verwaltung</b>                      Abgabe- / Beförderungsverbot für Tiere und/oder Produkte bleibt aufrecht, solange die Tiere leben [§ 41 (4) Satz 1 i. V. m. (2) Satz 1 LFGB]                      Ausnahme möglich zur Beförderung in anderen Betrieb / anderes Unternehmen (außer Schlachtbetrieb) mit Genehmigung der zuständigen Behörde des aufnehmenden Betriebs / Unternehmens [§ 41 (4) Satz 2 LFGB]</p>

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 11	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Nachfassende Ermittlungen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rückstandsbefund	Seite 55 von 86

Wer	Was	weiteres Verfahren
Fortsetzung KVB	<p>Fortsetzung Veterinärfachliche Maßnahmen – 3. Ermittlungsergebnisse                      Behandlung nicht nachweisbar -                      Probenursprung Erzeugerbetrieb/Viehhandel/Transport:</p> <p><i>bei Stoffen des Anh. IV                      der VO (EWG) Nr. 2377/90</i></p>	<p>Fortsetzung</p> <p><b>Maßnahmen der                      Verwaltung</b></p> <p>Ausnahme vom Abgabe-                      und Beförderungsverbot                      möglich:</p> <p>Beförderung in anderen                      Betrieb / anderes Unter-                      nehmen (außer Schlacht-                      betrieb) mit Genehmigung                      der zuständigen Behörde                      [§ 41 (4) Satz 2 LFGB]</p> <p>Beförderung zu einem                      Schlachtbetrieb nur mit                      Gefährdungsausschluss,                      indem Verfügungsberech-                      tigter für alle Einzeltiere                      Rückstandsfreiheit nach-                      weist [§ 41 (4) Satz 3                      LFGB]</p>
	<i>Probenursprung im Schlachtbetrieb:</i>	
		<p><b>Maßnahmen der                      Verwaltung</b></p> <p>Aufhebung der für Tiere                      und ggf. Erzeugnisse im                      Erzeugerbetrieb, Trans-                      port- und Viehhandelsun-                      ternehmen angeordneten                      Maßnahmen, wenn Ermitt-                      lung keine Klärung bringt,                      wer behandelt hat [ § 41                      (2) Satz 3 LFGB]</p>

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 11	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Nachfassende Ermittlun- gen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rück- standsbefund	Seite 56 von 86

<b>Wer</b>	<b>Was</b>	<b>weiteres Verfahren</b>
Fortsetzung KVB	<p>Fortsetzung Veterinärfachliche Maßnahmen – 3. Ermittlungsergebnisse</p> <p><u>Behandlung nachweisbar</u> (aufgrund der Dokumentation oder der Bestätigung der Behandlung durch den Betroffenen/Zeugen)</p> <p>Es können u. a. folgende Verstöße vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Behandlung ohne tierärztl. Anweisung, AM vom Betroffenen unzulässig eingesetzt oder</li> <li>2. Behandlung entsprechend tierärztl. Anweisung, AM vom Tierarzt unzulässig angewendet/abgegeben</li> </ol> <p><u>Andere Ursachen nachweisbar</u></p>	<p>Fortsetzung</p> <p><b>Maßnahmen der Verwaltung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Lebensmittel-, futtermittel- und / oder arzneimittelrechtliche Maßnahmen je nach Ermittlungsergebnis</li> <li>b. Einleitung eines ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtlichen Verfahrens je nach Ermittlungsergebnis</li> </ol> <p><b>veterinärfachliche Maßnahmen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Dokumentation (für Bericht, Gutachten) und EDV-Erfassung in DIVA/TIZIAN</li> <li>b. ggf. Weiterbearbeitung des Cross Checks (HI-Tier-Eingabe)</li> </ol>
	<i>Probenursprung im Erzeugerbetrieb/Viehhandell Transport:</i>	
		<p><b>Maßnahmen der Verwaltung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Tötungsanordnung für Einzeltier [§ 41 (3) LFGB]</li> <li>b. Anordnung der Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe der möglicherweise betroffenen Nutzungsgruppe [§ 41 (5) LFGB in Verbindung mit AVV Lebensmittelhygiene (Anlage 2 Nr. 2.1)]</li> <li>c. Vollzug der Tötungsanordnung [§ 41 (6) Satz 1 LFGB]</li> </ol>

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 11 Nachfassende Ermittlungen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rückstandsbefund	2.0 Seite 57 von 86

## NRKP Handbuch - Bayern

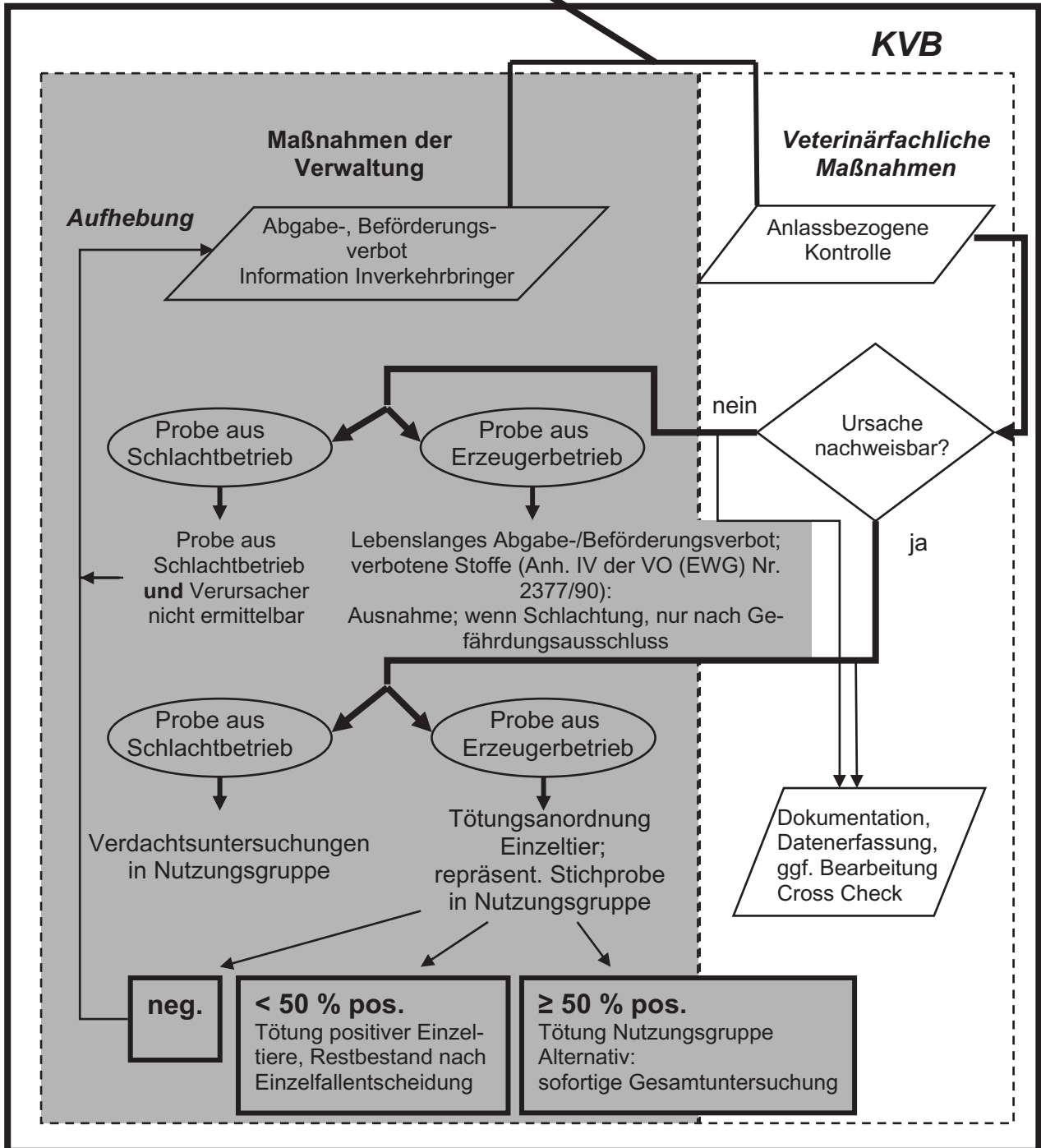
Wer	Was	weiteres Verfahren
Fortsetzung KVB	Fortsetzung Veterinärfachliche Maßnahmen – 3. Ermittlungsergebnisse – Behandlung nachweisbar  <i>Probenursprung im Schlachtbetrieb:</i>	
		<b>Maßnahmen der Verwaltung</b> Tötungsanordnung entfällt; Anordnung von Verdachtsrückstandsuntersuchungen der möglicherweise betroffenen Nutzungsgruppe [§ 41 (5) LFGB]
LGL	<b>Untersuchungsergebnis der Stichprobe</b>	
KVB	<b>negatives</b> Ergebnis (Stichprobe)	<b>Maßnahmen der Verwaltung</b> für Tiere und ggf. Erzeugnisse im Erzeugerbetrieb, Transport- und Viehhandelsunternehmen angeordnete Maßnahmen aufheben
	<b>≥ 50 % positiv</b> (Stichprobe)	<b>Maßnahmen der Verwaltung</b> Tötungsanordnung der möglicherweise betroffenen Nutzungsgruppen [§ 41 (6) Satz 1 LFGB], außer Verfügungsberechtigter lässt unverzüglich alle Tiere auf eigene Kosten untersuchen (Verdachtsuntersuchung) [§ 41 (6) Satz 2 LFGB]

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 11	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Nachfassende Ermittlungen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rückstandsbe fund	Seite 58 von 86

Wer	Was	weiteres Verfahren
Fortsetzung KVB	Fortsetzung Veterinärfachliche Maßnahmen – 3. Ermittlungsergebnisse  <b>&lt; 50 % positiv</b> (Stichprobe)	Fortsetzung  <b>Maßnahmen der Verwaltung</b> a. Tötungsanordnung der pos. Einzeltiere [§ 41 (3) LFGB]  b. für Restbestand bleibt nach Einzelfallentscheidung Anmeldung zur Schlachtung, Abgabe- / Beförderungsverbot für Tiere und/oder Produkte mit Ausnahme zur Schlachtung mit Einzel-tieruntersuchung (Verdachtsuntersuchung nach Absprache mit dem zu beauftragenden Labor) [§ 41 LFGB]

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 11	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Nachfassende Ermittlungen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rückstandsbe-fund	Seite 59 von 86

**LGL**  
**anwendungsbeschränkte oder**  
**verbotene Stoffe**  
 Verfahren C



<b>erstellt durch:</b> AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	<b>freigegeben durch:</b> StMUG am: 5.12.2008	<b>NRKP-Handbuch BY</b> Kapitel 11 Nachfassende Ermittlungen nach positivem Hemmstoff- bzw. Rückstandsbefund	<b>Version:</b> 2.0 Seite 60 von 86
--	---	--	---



## 12. Datenquellen für Basisdaten zum NRKP-Probenplan

(zu Kapitel 1.2)

Bestands-Schlachtzahlen <sup>1)</sup>	Tierkategorien	Einheit	Datenquelle	Bemerkung
S	Rinder/freie Auswahl	Stück	LfStaD <sup>2)</sup>	Spalte „Rinder zusammen“
S	Mastrinder	Stück	LfStaD <sup>2)</sup>	Spalten „Ochsen“ + „Bullen“
S	Kühe	Stück	LfStaD <sup>2)</sup>	Spalte „Kühe“
S	Mastfärsen	Stück	LfStaD <sup>2)</sup>	Spalte „Weibl. Jungrinder“
S	Kälber	Stück	LfStaD <sup>2)</sup>	Spalte „Kälber“
S	Schweine	Stück	LfStaD <sup>2)</sup>	Spalte „Schweine“
S	Schafe/Ziegen	Stück	LfStaD <sup>2)</sup>	Spalte „Schafe + Ziegen“
S	Pferde	Stück	LfStaD <sup>2)</sup>	Spalte „Pferde“
S	Masthähnchen		Reg. <sup>4)</sup>	
S	Suppenhühner		Reg. <sup>4)</sup>	
S	Truthühner		Reg. <sup>4)</sup>	
S	sonstiges Geflügel		Reg. <sup>4)</sup>	
E	Mastkälber	Stück	HIT	Kälber, die bis zu einem Alter von 8 Monaten geschlachtet wurden
E	Mastrinder	Stück	InVeKoS	Feld „MASTRIND“
E	Kühe	Stück	InVeKoS	Felder „KUH“
E	Rinder	Stück	InVeKoS	Feld „MASTRIND“ + „ZUCHTBUL“ + „JUNGRIND“ + MASTKUH“ + „KUH“
E	Mastschweine	Stück	InVeKoS	Feld „MASTSCHW“ od. summe(wenn(BA_SE wie *SMAST*;1;0))
E	Masthähnchen	Stück	InVeKoS	Feld „MASTGEFL“
E	Legehühner	Stück	InVeKoS	Feld „LEGEHENN“
E	Truthühner	Stück	InVeKoS	Feld „PUTE“
E	sonstiges Geflügel	Stück	InVeKoS	Felder „GANS“ + „ENTE“
E	Forellen			Statistische Verteilung, außer Städte
E	Karpfen			Statistische Verteilung, außer Städte
E	sonstige Fische <sup>3)</sup>			Statistische Verteilung, außer Städte
E od. S	Kaninchen <sup>3)</sup>	Stück	InVeKoS	Feld „KANINCH“
S	Farmwild	Stück	InVeKoS	Feld „DAMWILD“ + „ROTWILD“
S	Wild	Stück	Streckenliste StMLF	Essbares Wild, außer Federwild und Kaninchen
E	Milch	Tonnen	LfStaD <sup>2)</sup>	Spalte „Milcherzeugung insgesamt“
E	Eier	Legehennen	InVeKoS	Feld „LEGEHENN“
E	Honig			Statistische Verteilung, außer Städte
S	Spezielle Probenahme in Hochwassergefährdeten Gebieten		Hochwassernachrichtendienst	Kelheim, Regensburg, Straubing, Degendorf, Passau, Traunstein, Cham, Regen

Fußnoten:

- 1) S: Schlachtbetrieb                      E: Erzeugerbetrieb
- 2) Datei Schlachtungen in Bayern (C3200C)
- 3) Derzeit keine Zahlen erforderlich
- 4) Daten wie für Verteilung 4. Quartal des Vorjahres

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 12	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Datenquellen für Basisdaten zum NRKP-Probenplan	Seite 61 von 86

### 13. Ansprechpartner NRKP-Probenlogistik im LGL in Erlangen

(zu [Kapitel 5.2](#)) (zu [Kapitel 8.3](#)) (zu [Kapitel 8.5](#))

**(NRKP-Probenannahme, Umgang mit NRKP-Proben und interner Transport)**

**Adresse:**

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
 Eggenreuther Weg 43  
 91058 Erlangen  
 Tel.: 09131-764-(0)  
 Fax: 09131-764 601

Name	Arbeitsbereich	Raum-Nr.	Telefon ☎ 09131-764-
Herr Nützel Herr Schott Herr Wagner Frau Seifert Frau Mühl	Zentrale Paket- und Postannahme	A-0-05	288
Frau Malter	Zentraler Lebensmittel-Probeneingang	D-0-17	469 (oder 76-231, interner P-Ruf)
Frau Seidl	Probeneingang Labor	E-1-08b	509
Laborpersonal	Tierarzneimittellabor	E-0-06 E-0-10	337 367
Laborleiter: Dr. Götz-Schmidt Herr Hinkel	Tierarzneimittellabor	E-2-30 E-2-28	332 191
Laborleiter: Dr. Grünewald Dr. Schulze Dr. Schreiner Frau Bauer-Unkauf	Hemmstofflabor	D-2-24 D-2-26 D-2-31 D-2-28	316 334 310 325
Wochenenddienst (gemäß aktuellem Plan)	N5, N7, N8		603

<b>erstellt durch:</b> AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	<b>freigegeben durch:</b> StMUG am: 5.12.2008	<b>NRKP-Handbuch BY</b> Kapitel 13 Ansprechpartner NRKP-Probenlogistik im LGL in Erlangen	<b>Version:</b> 2.0 Seite 62 von 86
--	---	---	---

## 14. Ansprechpartner NRKP-Probenlogistik im LGL, Dienststelle Oberschleißheim

(zu [Kapitel 5.2](#)) (zu [Kapitel 8.3](#)) (zu [Kapitel 8.6](#))

### Adresse:

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Dienststelle Oberschleißheim  
Veterinärstraße 2  
85764 Oberschleißheim  
Tel.: 089-31560 1  
Fax: 089-31560 425

Name	Arbeitsbereich	Bauteil/Raum-Nr.	Telefon ☎ 089-31560-
Frau Eicher Frau Kecht Herr Gutekunst	Zentrale Probenan- nahme	F-104	393
Frau Hohenberger Frau Merklein	Probenannahme Chemie	C/M-024	493 / 427
Laborleiter: Dr. Lange Dr. Rapp Dr. Schiffer	Pharmakologisch wirksame Stoffe (S 6.2)	C/O-003 C/O-006 C/O-005	479 482 155
Laborleiter: Dr. Hiebl Dr. Zimmermann Dr. Preiß	Pestizide (S 6.3)	C/W-105 C/M-122 C/W-106	540 599 494
Laborleiter: Dr. Habernegg	Chem. Elemente (S 6.1)	C/W-012	501
Laborleiter: Dr. Berger Dr. Rapp	Mykotoxine (S 6.2)	C/O-202 C/O-006	568 482
Laborleiter: Dr. Elmer-Englhard Dr. Fella Dr. Kämpf Dr. Messelhäuser PD Dr. Schalch	Hemmstofflabor (S 5.3)	B/015a B/015a B/016 B/016a B/016b	359 / 314 372 / 314 335 / 320 / 314 170 / 314 867 / 314
Hausmeister nach aktuellem Plan: Herr Kadlec Herr Gresser Herr Schweickardt	Z 1		606 634 602

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 14 Ansprechpartner NRKP- Probenlogistik im LGL, Dienst- stelle Oberschleißheim	2.0 Seite 63 von 86

## 15. Definition „Positiver Rückstandsbefund“

(zu Kapitel 10.2.3) (zu Kapitel 11)

Als „**Positiver Rückstandsbefund**“ gilt:

- jeder Nachweis (d. h. > Entscheidungsgrenze der Methode) eines entsprechend Anhang IV der VO (EWG) Nr. 2377/90 oder entsprechend der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (in der jeweils aktuellen Fassung) **verbotenen Stoffes**,
- jeder Nachweis eines entsprechend Artikel 14 der VO (EWG) Nr. 2377/90 (in der jeweils aktuellen Fassung) **nicht zugelassenen Stoffes**,
- jede Überschreitung einer **Höchstmenge (MRL)** entsprechend den Anhängen I oder III der VO (EWG) Nr. 2377/90 in der jeweils aktuellen Fassung,
- jede Überschreitung eines **Höchstgehaltes** entsprechend der VO (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (Anhang in der aktuellen Fassung),
- jede Überschreitung eines **Höchstgehaltes** entsprechend der VO (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (Anhang II und III in der jeweils aktuellen Fassung),
- jede Überschreitung von **Höchstmengen** entsprechend der Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV) in der aktuellen Fassung,
- jede Überschreitung von **Höchstmengen** entsprechend der Schadstoff-Höchstmengenverordnung (SHmV) in der aktuellen Fassung,
- jede Überschreitung von **Höchstmengen** entsprechend der Mykotoxin – Höchstmengen – Verordnung (MHmV) in der aktuellen Fassung,
- jede Überschreitung des „**Eingreifwertes**“ beim Nachweis natürlicher Sexualhormone,
- jeder positive Hemmstofftest nach Art. 3 Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung) (*Anmerkung: Positive Hemmstofftest-Proben sind nur dann zu melden, wenn ein oder mehrere Stoff(e) durch weitere Untersuchungen identifiziert werden konnte(n) und der/die ermittelten Wert(e) die zulässige Höchstmenge überschreite(t/n)*).

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 15	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Definition „Positiver Rückstandsbefund“	Seite 64 von 86

## 16. Formblatt Probenahme-Auftrag (Muster)

(zu Kapitel 3.3.2) (zu Kapitel 3.3.3)

### Formblatt Probenahme-Auftrag (Rücksendung nach Probenahme an die KVB)

Probenehmer \_\_\_\_\_ . Quartal 20\_\_  
 (Name,  
 Adresse, Tel.): \_\_\_\_\_

Angaben KVB								
Probeneinsendung an:		<sup>1)</sup>	BU-Stelle	<sup>2)</sup>				
			LGL Erlangen					
			LGL Oberschleißheim					
Probenahmezeitraum vom:				bis:				
Betrieb:								
Registr.-Nr. nach ViehVerkVO:				Betriebstyp:		Erzeugerbetrieb		
Name:						Schlachtbetrieb		
Adresse:						Wildbearbeitungs- betrieb		
	Stoff- gruppe		Stoff- gruppe		Proben- matrix	Menge	Anzahl	Tierart
	A1		B2a		Blut	100 ml		Mastkalb
	A2		B2b		Urin	90 ml		Mastrind
	A3 <sup>3)</sup>		B2c		Tierkörper	Stück		Mastfärsen
	A4		B2d		Muskulatur	200 g		Kuh
	A5		B2e		Niere	200 g		Rind
	A6		B2f		Nierenfett	200 g		Mastschwein
			B3a		Leber	200 g <sup>4)</sup>		Schwein
	Hemmstoffe		B3b		Fett	200 g		Schaf/Ziege
	B1		B3c		Augen (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Zuchtwild)	2 Stück		Pferd
			B3d				Masthähnchen	
			B3e				Lege-/Suppenhuhn	
			B3f		Augen (Gefl., Kanin.)	6 Stück		Pute
Stoffuntergruppe:					Tränkwasser	360 ml		sonst. Geflügel
					Rohmilch	360 ml		Forelle
					Eier	12 Stück		Karpfen
					Honig	500 g		Kaninchen
					Futtermittel	500 g		Farmwild
					Haare	5 g		erlegtes Wild

Angaben des Probenehmers			
Probenahme am:			
Probenübergabe am:			
Probenversand am:			
<b>Probenahme nicht erfolgt</b>			
Begründung:		Datum, Unterschrift	
		.....	

<sup>1)</sup> dunkelgrau unterlegte Felder: Zutreffendes bitte ankreuzen!

<sup>2)</sup> hellgrau unterlegte Felder: Bitte ausfüllen!

<sup>3)</sup> Untersuchung auf natürliche Steroide nur von Rindern unter 18 Monaten

<sup>4)</sup> Leber von Fischen: mind. 100 g

erstellt durch:	freigegeben durch:	NRKP-Handbuch BY	Version:
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 16 Formblatt Probenahme- Auftrag	2.0 Seite 65 von 86

## 17. Merkblatt: Probenahme in Erzeugerbetrieben und Probenversand

### Auswahl der Probengefäße

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probengefäß</i>
Augen	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Blut	Blutröhrchen (50 ml, Li-heparinisiert)
Eier	Eierkartons
Fische (ganz, ausgenommen)	Plastikbeutel
Honig	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml) oder Originalgefäß
Leber	Plastikbeutel
Muskulatur	Plastikbeutel
Rohmilch	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Tierkörper (Masthähnchen)	Plastikbeutel
Tränkwasser	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Urin	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Futtermittel	Plastikbeutel
Haare	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)

### Mindestprobenmenge in Erzeugerbetrieben

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge</i>	<i>Bemerkung</i>
<b>Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine</b>		
Blut	100 ml (2 x 50 ml) (Li-heparinisiert)	bei Schweinen von mehreren Tieren nur aus der gleichen Gruppe möglich: Vermerk im Entnahmeprotokoll
Urin	90 ml	
<b>Geflügel</b>		
Blut	100 ml (2 x 50 ml) (Li-heparinisiert)	von mehreren Tieren der gleichen Gruppe möglich: Vermerk im Entnahmeprotokoll
Leber/Muskel/Augen	200 g / 200 g / 6 Stück	Legehennen, Geflügel über 3 kg KGW
	200 g / 200 g / 6 Stück; alternativ mind. drei ganze Tierkörper	Masthähnchen (Mittel-, Endmast)
<b>Fische</b>		
Tierkörper (ganz, ausgenommen)	4 Forellen à mind. 250 g bzw. 1 Karpfen à mind. 1 kg	Forellen: vier Fische der gleichen Gruppe
Leber	mindestens 100 g	von mehreren Fischen der gleichen Gruppe: Vermerk im Entnahmeprotokoll

<b>erstellt durch:</b> AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	<b>freigegeben durch:</b> StMUG am: 5.12.2008	<b>NRKP-Handbuch BY</b> Kapitel 17 Merkblatt: Probenahme in Erzeugerbetrieben und Probenversand	<b>Version:</b> 2.0 Seite 66 von 86
--	---	---	---

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge</i>	<i>Bemerkung</i>
<b>Rohmilch</b>	360 ml (4 x 90 ml)	aus dem Sammel-tank im Er-zeugerbetrieb
<b>Eier</b>	12 Stück	
<b>Honig</b>	500 g	
<b>Tränkwasser</b>	360 ml (4 x 90 ml)	
<b>Futtermittel</b>	500 g	
<b>Haare</b>	5 g	

- Jede Matrix ist getrennt zu verpacken.
- Jedes Probengefäß bzw. die Umverpackung von auf mehrere Einzelgefäße verteilten Proben ist eindeutig zu kennzeichnen.
- Die Zusammengehörigkeit verschiedener Matrices zu einem Probensatz ist sicherzustellen.
- Die Verpackung muss auslaufsicher sein.
- Die Untersuchungsanträge sind immer vollständig und leserlich auszufüllen.
- Die Proben sind am Probenahmeort amtlich zu versiegeln.
- Eier dürfen grundsätzlich nicht per Post versandt, sondern müssen von einem Kurier zur Untersuchungsstelle gebracht werden.

## Kühlvorschriften und Einsendefristen

**Schlachtwarne Proben sind unmittelbar nach der Probenentnahme zu kühlen!**

<i>Kühlart</i>	<i>Frist Probeneingang Untersuchungsstelle</i>	<i>Probenart</i>	<i>Bemerkung</i>
<b>Gekühlt</b> (+2 bis +7 °C)	<b>2 Tage</b>	Gewebe, Augen, Tierkörper, Urin, Tränkwasser, Milch	
		Blut	nach der Zentrifugation abgehebertes Plasma kann tiefgefroren werden
<b>Tiefgekühlt</b> (-15 bis -30 °C)	<b>innerhalb 1 Woche</b>	Gewebe, Augen, Tierkörper, Urin, Tränkwasser, Milch, Plasma	

## Weitere Hinweise

- Die in der Probenzuteilung angegebenen Probenahmezeiträume sind zwingend einzuhalten.
- Falls unvorhergesehener Weise einzelne Probenanforderungen nicht erfüllbar sein sollten, erfolgt eine umgehende Mitteilung an das Landrats-/Veterinäramt mit Hilfe des Probenahme-Auftrages.
- Proben bzw. Probensendungen sind am Probenahmeort amtlich zu versiegeln.
- Der Antrag auf Rückstandsuntersuchung wird dem Probensatz beigegeben.
- Sicherstellung ausreichender Kühlung während des Versandes (kälteisolierendes Verpackungsmaterial, mind. drei Kühlelemente)

<b>erstellt durch:</b> AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	<b>freigegeben durch:</b> StMUG am: 5.12.2008	<b>NRKP-Handbuch BY</b> Kapitel 17 Merkblatt: Probenahme in Erzeugerbetrieben und Probenversand	<b>Version:</b> 2.0 Seite 67 von 86
--	---	---	---

- Postversand nur montags bis mittwochs!
- **Kein Probenversand**
  - vor Feiertagen
  - vor einem Wochenende
- Für nicht tiefgefrorene Proben die schnellst mögliche Versandart wählen (ggf. Kurier).
- **Unversiegelte Proben, verdorbene Proben und/oder Proben mit Probenmaterial in unzureichender Menge werden von den Untersuchungsstellen zurückgewiesen und nachgefordert!**
- Probenahme-Auftrag unmittelbar nach der Probenahme vollständig ausgefüllt an das zuständige Landrats-/Veterinäramt zurücksenden.

**Bitte keine anderen Proben gemeinsam mit NRKP-Proben einsenden und NRKP-Proben eindeutig auf der Verpackung kennzeichnen!**

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 17	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Merkblatt: Probenahme in Erzeugerbetrieben und Probenversand	Seite 68 von 86



## 18. Merkblatt: Probenahme in Schlachtbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben sowie Probenversand

### Auswahl der Probengefäße

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probengefäß</i>
Augen	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)
Blut	Blutröhrchen (50 ml, Li-heparinisiert)
Fett/Nierenfett	Plastikbeutel
Leber	Plastikbeutel
Muskulatur	Plastikbeutel
Niere	Plastikbeutel
Urin	Plastikschraubdeckelgefäß (90 ml)

### Mindestprobenmenge in Schlacht- / Wildbearbeitungsbetrieben

<i>Probenmaterial</i>	<i>Probenmenge</i>
<b>Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Farmwild/Wild</b>	
Muskulatur	200 g
Niere	200 g
Leber	200 g
Fett/Nierenfett	200 g
Blut	100 ml (2 x 50 ml, Li-heparinisiert)
Urin	90 ml
Augen	2 Stück
<b>Geflügel, Kaninchen</b>	
Muskulatur	200 g
Leber	200 g
Fett	200 g
Blut	100 ml (2 x 50 ml, Li-heparinisiert)
Augen	6 Stück

- Die Probenahme ist unmittelbar nach der Schlachtung (Wild: Erlegung), in jedem Fall aber noch am Schlachttag (Wild: Erlegungstag) durchzuführen.
- Jede Matrix ist getrennt zu verpacken.
- Jedes Probengefäß bzw. die Umverpackung von auf mehrere Einzelgefäße verteilten Proben ist eindeutig zu kennzeichnen.
- Die Zusammengehörigkeit verschiedener Matrices zu einem Probensatz ist sicherzustellen.
- Die Verpackung muss auslaufsicher sein.
- Die Untersuchungsanträge sind immer vollständig und leserlich auszufüllen.
- Die Proben – außer Hemmstoffproben - sind amtlich zu versiegeln.

<i>erstellt durch:</i>	<i>freigegeben durch:</i>	<i>NRKP-Handbuch BY</i>	<i>Version:</i>
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 18 Merkblatt: Probenahme in Schlachtbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben sowie Probenversand	2.0 Seite 69 von 86

## Kühlvorschriften und Einsendefristen

**Schlachtwarne Proben sind unmittelbar nach der Probenentnahme zu kühlen!**

**Blutproben** und **Proben zur Hemmstoffuntersuchung** dürfen **nur bei +1 bis +7 °C** aufbewahrt werden.  
**Ein- oder angefrorene Proben** zur Hemmstoffuntersuchung können zu **falsch positiven** Ergebnissen führen.

<i>Kühlart</i>	<i>Frist Probeneingang Untersuchungsstelle</i>	<i>Probenart</i>	<i>Bemerkung</i>
<b>Gekühlt</b> (+1 bis +7 °C)	<b>2 Tage</b>	Gewebe, Augen, Urin	
		Blut	nach der Zentrifugation abgehebertes Plasma kann tiefgefroren werden
<b>Tiefgekühlt</b> (-15 bis -30 °C)	<b>innerhalb 1 Woche</b>	Gewebe, Augen, Urin, Plasma  <b>keine Hemmstoffproben</b>	

### Weitere Hinweise

- Die in der Probenzuteilung angegebenen Probenahmezeiträume sind zwingend einzuhalten.
- Alle Probenahme-Aufträge sind ausgefüllt an die KVB zurückzusenden. Falls unvorhergesehener Weise einzelne Probenanforderungen nicht erfüllbar sein sollten, erfolgt auch eine umgehende Mitteilung an das Landrats-/Veterinäramt mit Hilfe des Probenahme-Auftrages.
- Proben bzw. Probensendungen sind am Probenahmeort amtlich zu versiegeln.
- Der Antrag auf Rückstandsuntersuchung wird dem Probensatz beigegeben.
- Sicherstellung ausreichender Kühlung während des Versandes (kälteisolierendes Verpackungsmaterial, mind. drei Kühlelemente)
- Postversand nur montags bis mittwochs!
- **Kein Probenversand**
  - vor Feiertagen
  - vor einem Wochenende
- Für nicht tiefgefrorene Proben die schnellst mögliche Versandart wählen (ggf. Kurier).
- **Unversiegelte Proben, verdorbene Proben und/oder Proben mit Probenmaterial in unzureichender Menge werden von den Untersuchungsstellen zurückgewiesen und nachgefordert!**
- Probenahme-Auftrag unmittelbar nach der Probenahme vollständig ausgefüllt an das zuständige Landrats-/Veterinäramt zurücksenden.

**Bitte keine anderen Proben gemeinsam mit NRKP-Proben einsenden und NRKP-Proben eindeutig auf der Verpackung kennzeichnen!**

<b>erstellt durch:</b> AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	<b>freigegeben durch:</b> StMUG am: 5.12.2008	<b>NRKP-Handbuch BY</b> Kapitel 18 Merkblatt: Probenahme in Schlachtbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben sowie Probenversand	<b>Version:</b> 2.0 Seite 70 von 86
--	---	---	---

## 19. **Merkblatt: Hemmstoffe NRKP**

***Das Merkblatt ist jedem Probenehmer auszuhändigen!***

### Wohin werden Proben für den biologischen Hemmstoff eingesandt?

Soweit die Proben nicht in den BU-Stellen München, Hof und Erlangen untersucht werden, können sie an die nächstgelegene Dienststelle des LGL in Oberschleißheim oder Erlangen eingesandt werden.

### Anlieferungszeiten (LGL-Dienststellen):

**Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 15:00**  
**Freitag: 8:00 bis 13:00 Uhr.**

Außerhalb der angegebenen Zeiten ist die Probenannahme nicht besetzt.

### Welche Probenmengen werden für den biologischen Hemmstoff gebraucht?

1. Von Muskel und Niere sind jeweils mindestens 200 g einzusenden.
2. Bei Schweinen eine ganze Niere, alternativ mindestens 200 g und immer mindestens 200 g Muskel.

Die Proben dürfen nicht eingefroren werden. Mitgeschickte Kühlakkus dürfen die Proben nicht berühren. **Gefahr von falsch positiven Ergebnissen, insbesondere in Nieren!**

***Antrag bitte leserlich ausfüllen, insbesondere den Herkunfts- und Schlachtbetrieb.***

Für weitere Hinweise wird auf das Handbuch zum NRKP in Bayern verwiesen.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 19	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Merkblatt: Hemmstoffe NRKP	Seite 71 von 86

## 20. Meldung positiver Rückstandsbe fund (Muster)

(zu Kapitel 10.3)

Seite 1

Rückstandsuntersuchungen gemäß Nationalem Rückstandskontrollplan   
**- Meldebogen „Positiver Rückstandsbe fund“ -**  
 (gemäß Ziffer 2.5 des Nationalen Rückstandskontrollplanes)

### Auszufüllen vom Untersuchungsamt

Der Meldebogen "Positiver Rückstandsbe fund" (**zweiseitig**) ist auszufüllen bei Überschreitung einer Höchstmenge oder eines Beurteilungswertes, bei jedem Nachweis eines verbotenen bzw. nicht zugelassenen Stoffes und bei dem Nachweis von Futterzusatzstoffen, wenn der Verdacht auf eine unsachgemäße Behandlung besteht.

Für mehrere positive Proben aus dem selben Herkunftsbetrieb bitte, soweit der Platz ausreicht, nur einen Bogen ausfüllen.

Der Meldebogen (Seite 1 und 2) ist vom Untersuchungsamt unverzüglich an die für die Probenahme bzw. den Herkunftsbetrieb zuständige Überwachungsbehörde, an die zuständige oberste Landesbehörde und nachrichtlich per E-Mail als Excel-Tabelle an das BVL, Ref. 106 (E-Mail 106@bvl.bund.de) zu übersenden.

1. Bundesland   
 2. Untersuchungsamt   
 3. zuständige Probenahmebehörde

4. Die AVV-DÜb Meldung des Ergebnisses erfolgt in der

5. Probenahmegrund (PG) (entsprechend AVV-Düb):

\* Positive Hemmstofftest-Proben sind nur dann zu melden, wenn ein oder mehrere Stoff(e) durch weitere Untersuchungen identifiziert werden konnte(n) und wenn der(die) ermittelte Wert(e) oberhalb der Höchstmenge lag(en).

6. Ort der Probenahme   
 7. Tierart   
 8. Rasse (nur bei Boldenonbefunden)   
 9. Probenahmedatum   
 10. Ort des Erzeugerbetriebes   
 11. Landkreis des Erzeugerbetriebs   
 12. Betriebsnummer nach Viehverkehrsverordnung

13. Methoden Zeile Tab. 14

	Screening	Bestätigung
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		
g)		

14.

Tagebuch-Nr. (Untersuchungsamt) 1. Nr. ist die Zuordnungs-Nr. für Seite 2!	Tieridentifikation (z.B. Ohrmarken-Nr./Waren Los-Nr.)	Geschlecht	Trächtigkeit	Alter in Monaten	Hier nur die endgültigen Untersuchungsergebnisse der Bestätigungsuntersuchungen eintragen				
					Nachgewiesene(r) Stoff(e)	Matrix	Konzentration(en)	Streuungsbereich (+/-)	Maßeinheit
a)									
b)									
c)									
d)									
e)									
f)									
g)									

15. Wurde die Probe beanstandet   
 16. wurde die zuständige Behörde informiert   
 17. Untersuchungsabschluss am   
 18. Bearbeiter

<b>erstellt durch:</b> AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	<b>freigegeben durch:</b> StMUG am: 5.12.2008	<b>NRKP-Handbuch BY</b> Kapitel 20 Meldung positiver Rückstandsbe fund (Muster)	<b>Version:</b> 2.0 Seite 72 von 86
--	---	---	---

**Seite 2**

Rückstandsuntersuchungen gemäß Nationalem Rückstandskontrollplan

**0**

**- Meldebogen „Positiver Rückstandsbefund“ -**  
(gemäß Ziffer 2.5 des Nationalen Rückstandskontrollplanes)

**Auszufüllen von der für den Erzeugerbetrieb zuständigen Überwachungsbehörde**

Der Meldebogen wird dem BVL, Ref. 106 auf dem Dienstweg (i.d.R. über die zuständige oberste Landesbehörde) per E-Mail zugeleitet.

1.	Tagebuch-Nr. (Untersuchungsamt) <b>Wird automatisch ausgefüllt.</b>	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td align="center"><b>0</b></td> </tr> </table>	<b>0</b>					
<b>0</b>								
2.	Zuständige Überwachungsbehörde							
3.	Erkenntnisse zu Ursachen der Rückstandsbelastung (ggf. gesondert aufführen)							
4.	Eingeleitete Maßnahmen	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;"><b>zutreffende Felder ankreuzen</b></td> <td style="width: 30%;"><b>Anzahl/Maßnahmen angeben</b></td> <td style="width: 40%;"><b>Anmerkungen</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td align="center">(ggf. gesondert aufführen)</td> <td></td> </tr> </table>	<b>zutreffende Felder ankreuzen</b>	<b>Anzahl/Maßnahmen angeben</b>	<b>Anmerkungen</b>		(ggf. gesondert aufführen)	
<b>zutreffende Felder ankreuzen</b>	<b>Anzahl/Maßnahmen angeben</b>	<b>Anmerkungen</b>						
	(ggf. gesondert aufführen)							
4.1	Vor-Ort-Überprüfung im Herkunftsbetrieb Überprüfung der Aufzeichnungen zusätzliche Probenahmen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Anzahl</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> </table>		Anzahl				
	Anzahl							
4.2	Anordnung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 LFGB (Tiere, die nach positivem Befund im Betrieb verbleiben)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Anzahl</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> </table>		Anzahl				
	Anzahl							
4.3	Anordnung der Tötung nach § 41 Abs. 3 und 6 LFGB (Tiere, die nach bestätigtem Befund illegaler Behandlung getötet wurden)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Anzahl der getöteten Tiere</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> </table>		Anzahl der getöteten Tiere				
	Anzahl der getöteten Tiere							
4.4	Anordnung einer Untersuchung nach § 41 Abs. 5 LFGB (verstärkte Kontrollen/ Probenahmen im Herkunftsbetrieb)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Anzahl der untersuchten Tiere</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> </table>		Anzahl der untersuchten Tiere				
	Anzahl der untersuchten Tiere							
4.5	im Schlachthof beschlagnahmte Tiere	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Anzahl</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> </table>		Anzahl				
	Anzahl							
4.6	Tiere und Erzeugnisse, die als ungeeignet für den menschlichen Verzehr eingestuft wurden	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Anzahl</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> </table>		Anzahl				
	Anzahl							
4.7	Verwaltungsmaßnahmen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">welche</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> </table>		welche				
	welche							
4.8	Strafanzeige	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> </table>						
4.9	Übermittlung eines Kontrollberichts nach Art. 9 Buchst. e der VO (EG) Nr. 796/2004 (Entzug der Möglichkeit, EU-Zuschüsse zu erhalten oder zu beantragen)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Wenn bei positiven Proben nach RL 96/22/EG nicht angekreuzt bitte begründen!</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> </table>		Wenn bei positiven Proben nach RL 96/22/EG nicht angekreuzt bitte begründen!				
	Wenn bei positiven Proben nach RL 96/22/EG nicht angekreuzt bitte begründen!							
4.10	andere Maßnahmen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">welche</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> </table>		welche				
	welche							
5.	generelle Bemerkungen							
6.	Datum							
7.	Bearbeiter							

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 20	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Meldung positiver Rückstandsbefund (Muster)	Seite 73 von 86



## 22. Verantwortlichkeiten für die Probenahme

(zu Kapitel 3.3.1) (zu Kapitel 4.3)

### Verantwortliche Probenehmer für NRKP-Proben

Kreisverwaltungsbehörde:

Für folgende Bereiche sind von den KVB die Verantwortlichkeiten festzulegen:

<b>Tierart / Produkt</b>	<b>Ort der Probenentnahme</b>	<b>Verantwortlicher Probenehmer (Festlegung durch die KVB)*</b>
Rinder (inkl. Mastkälber), Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde	Schlachtbetrieb (Schlachtband)	
	Erzeugerbetrieb	
Geflügel	Erzeugerbetrieb	
	Schlachtbetrieb (Schlachtband)	
Aquakulturen	Erzeugerbetrieb	
Milch	Erzeugerbetrieb (Sammeltank)	
Eier	Erzeugerbetrieb	
Kaninchen	Schlachtbetrieb (Schlachtband)	
Farmwild	Schlachtbetrieb	
erlegtes Wild	Erlegungsort oder Wildbearbeitungsbetrieb	
Honig	Erzeugerbetrieb	
Futtermittelproben	Erzeugerbetrieb	

\* Proben der Stoffgruppe A, die der Richtlinie 96/22 (EG) unterliegen, müssen in der Verantwortung des Amtstierarztes genommen werden;

Datum:

-----  
Name

-----  
Unterschrift

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 22	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Verantwortlichkeiten für die Probenahme	Seite 75 von 86

## 23. Untersuchungsantrag (Muster)

(zu Kapitel 7)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!  
Doppelt umrahmte Teile bitte nicht ausfüllen!

Zuständige Kreisverwaltungsbehörde: <input type="checkbox"/> Stadt <input type="checkbox"/> Landkreis Kfz-Kennzeichen: _____	Probe-Nr. _____	Probenetikett der Untersuchungsstelle
An das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit <input type="checkbox"/> Erlangen <input type="checkbox"/> Oberschleißheim Eggenreuther Weg 43                      Veterinärstr. 2 91058 Erlangen                                85764 Oberschleißheim <input type="checkbox"/> An die Bakteriologische Fleischuntersuchungsstelle		

### Antrag auf Rückstandsuntersuchung nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan

Probenahmegrund: <input type="checkbox"/> Planprobe <input type="checkbox"/> Verdachts-/Verfolgsprobe zu: _____ <input type="checkbox"/> Sonstige: _____	
Datum/Uhrzeit der Probenahme: _____ / _____	Gegen-/Zweitprobe hinterlassen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Untersuchung auf: _____ <input type="checkbox"/> Hemmstoffe	
Entnahme im: <input type="checkbox"/> Erzeugerbetrieb <input type="checkbox"/> Schlachtbetrieb <input type="checkbox"/> Sonstige: _____	
Zusätzliche Angaben: falls Erzeugnis gemäß EG-Öko-VO, bitte hier ankreuzen: <input type="checkbox"/>	
bei Wild: <input type="checkbox"/> Gehege <input type="checkbox"/> Wildbahn/Naturentnahme	bei Eiern: <input type="checkbox"/> Öko- <input type="checkbox"/> Freiland- <input type="checkbox"/> Boden- <input type="checkbox"/> Käfighaltung
Erzeugerbetrieb (Name, Anschrift, Registrier-Nr. nach ViehVerkVO): _____	
Schlachtbetrieb (Name, Anschrift, Registrier-Nr. nach ViehVerkVO): _____	
Probenmaterial:	Tierart: _____
Identität durch (alle verfügbaren Daten eintragen):	
Ohrmarken-Nr.: _____	Tätowierungs-Nr.: _____
Schlacht-Nr.: _____	Sonstige Identitätsmerkmale (Stall-/Haltungseinheit/Teich-Nr.): _____
Sorte/Chargen-Nr. (bei Honig): _____	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> kastr. <input type="checkbox"/> trächtig	Alter des Tieres: _____ Jahre _____ Monate
Arzneimittelanwendung in den letzten 4 Wochen beim Probanden (bei Probenahme im Erzeugerbetrieb): <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Präparat: _____	
Besondere Anmerkungen des Probenehmers (ggf. Beiblatt verwenden): _____	
Probenehmer (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse): _____	Probenehmer (Datum, Unterschrift): _____

### Eintragungen der Untersuchungsstelle

Probeingang: Datum: _____ Uhrzeit: _____ <input type="checkbox"/> Probe wird untersucht. <input type="checkbox"/> Probe muss neu eingesandt werden.	Probe nicht für Untersuchung geeignet und storniert, weil <input type="checkbox"/> Probe verdorben S01 <input type="checkbox"/> Probenmenge nicht ausreichend S02 <input type="checkbox"/> falsche Probenmatrix S03 <input type="checkbox"/> kein Li-Heparin-Röhrchen S04 <input type="checkbox"/> Probenmaterial beschädigt S05 <input type="checkbox"/> fehlende Rückverfolgbarkeit S06 <input type="checkbox"/> nicht versiegelt S07 <input type="checkbox"/> Probenverpackung ungeeignet S08 <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ S09
Untersuchungsergebnis: Hemmstoffe: <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv (siehe Rückseite) <input type="checkbox"/> zur Beurteilung ungeeignet	Bemerkungen: _____
Sonstige Rückstände: <input type="checkbox"/> Die Untersuchung ergab keine Beanstandung. <input type="checkbox"/> Die Untersuchung ist positiv; Stoff(e)/Konzentration(en): _____	
Das Ergebnis wurde der zuständigen Behörde vorab mitgeteilt am: <input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> per Fax <input type="checkbox"/> per E-Mail	Datum, Stempel und Unterschrift der Untersuchungsstelle: _____
Kostenrechnung: <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> folgt Kostenmitteilung: <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> folgt <input type="checkbox"/> ohne Gebühr <input type="checkbox"/> Gutachten liegt bei <input type="checkbox"/> Meldebogen liegt bei	

--	--	--	--	--	--

Kennziffer der Behörde

3	3
---	---

Satzart

9	9	9					
---	---	---	--	--	--	--	--

amt. Tierarzt/FLB-Kontrollleur

9	9						
---	---	--	--	--	--	--	--

Betriebsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--

Blattnummer

022					
-----	--	--	--	--	--

Datum der Probenahme

103		
-----	--	--

Tierart

104	1
-----	---

Anzahl

113			
-----	--	--	--

BU-Nr.

490					
-----	--	--	--	--	--

Gebühr EUR Cent

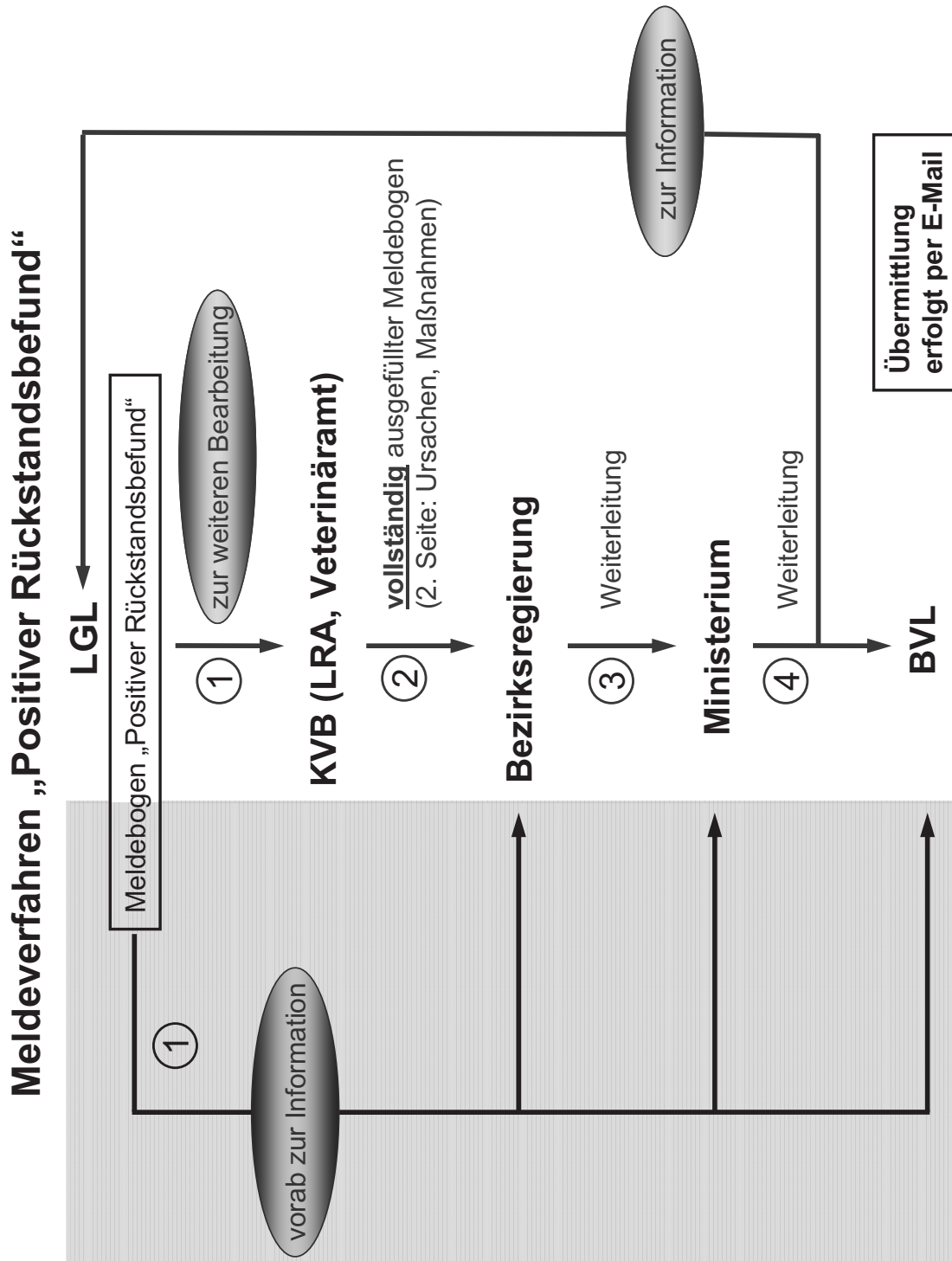
Hinweis für Datenerfassung:  
Es sind nur die fett umrandeten Felder zu erfassen. Evtl. auf Erfassungsbeleg für Satzart 33 übertragen.

<b>erstellt durch:</b> AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	<b>freigegeben durch:</b> StMUG am: 5.12.2008	<b>NRKP-Handbuch BY</b> Kapitel 23 Untersuchungsantrag (Muster)	<b>Version:</b> 2.0 Seite 76 von 86
--	---	---	---



## 24. Meldewege Positiver Rückstandsbe fund

(zu Kapitel 10.6)



<b>erstellt durch:</b> AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	<b>freigegeben durch:</b> StMUG am: 5.12.2008	<b>NRKP-Handbuch BY</b> Kapitel 24 TMeldewege Positiver Rückstandsbe fund	<b>Version:</b> 2.0 Seite 77 von 86
--	---	---	---

## 25. Musteranschreiben für die Regierungen zur abschließenden Prüfung der Probenpläne

(zu Kapitel 1.4)

Verteiler: Regierungen Bayerns

### Nationaler Rückstandskontrollplan (NRKP) *Jahr* Vier Quartals-Probenpläne und eine Gesamtübersicht für den Regierungsbezirk

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird gebeten, die beiliegenden NRKP-Probenpläne für die vier Quartale *Jahr* mit der Verteilung der Proben auf die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden auf Plausibilität zu prüfen. Wie im NRKP-Handbuch Bayern festgelegt, ist diese Prüfung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang, also spätestens am *Datum* abzuschließen, um diese Pläne dann umgehend den Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung stellen zu können. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die Verteilung der Proben auf die einzelnen Kreisverwaltungsbehörden basiert ausschließlich auf den vorliegenden und von den Regierungen geprüften Schlacht-, Bestands- und Produktionszahlen, bezogen auf die Kreise und kreisfreien Städte Bayerns. Truthuhn-, Fisch- und Wildproben werden hauptsächlich in der zweiten Jahreshälfte angefordert.

Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Probenpläne bitte ich möglichst umgehend mitzuteilen, um die weitere Bearbeitungszeit bis zum endgültigen Versand der Pläne an die Kreisverwaltungsbehörden kurz zu halten. Gleichzeitig mit der Verteilung der Pläne an die Kreisverwaltungsbehörden geht Ihnen der endgültige Plan für Ihren Regierungsbezirk zu.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 25 Musteranschreiben für die Regierungen zur abschließenden Prüfung der Probenpläne	2.0 Seite 78 von 86

## 26. Wichtige Rechtsgrundlagen

<b>Rechtliche Regelung:</b>	<b>geregelt werden:</b>
Verordnung (EWG) Nr. 2377/90	zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren zugelassene Stoffe, Höchstmengen (MRL), verbotene Stoffe (Anhang IV)
Richtlinie 96/22/EG	Verwendungsverbote (Hormone, Thyreostatika, $\beta$ -Agonisten)
Richtlinie 96/23/EG	Grundlage des NRKP, Festlegung der zu untersuchenden Stoffgruppen
Entscheidung 97/747/EG	Probenahme (Umfang und Häufigkeit)
Entscheidung 98/179/EG	Durchführungsvorschriften zur amtlichen Probenahme (Rückführbarkeit, Versiegelung, Probenbehandlung)
Entscheidung 2002/657/EG	Qualitätsparameter für Analysenverfahren und die Validierung von Analysemethoden
Verordnung (EG) Nr. 333/2007	Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber und anorganischem Zinn
Verordnung (EG) Nr. 1881/2006	Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten
Verordnung (EG) Nr. 396/2005	Höchstgehalte für Pestizidrückstände
Verordnung (EG) Nr. 178/2002	Basis-Verordnung (allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts)
Verordnung (EG) Nr. 852/2004	allgemeine Grundlage für die hygienische Herstellung von Lebensmitteln
Verordnung (EG) Nr. 853/2004	spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft
Verordnung (EG) Nr. 854/2004	amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
Verordnung (EG) Nr. 882/2004	amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des LM- und FM-Rechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	nationales Lebensmittel- und Futtermittelrecht
Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStoffV)	nationale Regelungen zu pharmakologisch wirksamen Stoffen, Übernahme der EU-Regelungen der Richtlinie 96/22/EG in nationales Recht
Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (TierLMÜwVO)	Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
Viehverkehrsverordnung (ViehVerkVO)	Regelungen zum Viehverkehr, zur Kennzeichnung und zur Rückverfolgbarkeit
Fischseuchenverordnung	Regelungen zur Vermeidung des Ausbruchs und der Verbreitung spezieller Fischseuchen

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 26 Wichtige Rechtsgrundlagen	2.0 Seite 79 von 86

<b>Rechtliche Regelung:</b>	<b>geregelt werden:</b>
Honigverordnung	Anforderungen an das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Honig, der zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist
Mykotoxin-Höchstmengenverordnung (MHmV)	Mykotoxin-Höchstmengen, nationale Vorschriften
Rückstandshöchstmengenverordnung (RHmV)	Pestizid-Höchstmengen, nationale Vorschriften
Schadstoff-Höchstmengenverordnung (SHmV)	Höchstmengen für bestimmte Schadstoffe, nationale Vorschriften
Arzneimittelgesetz (AMG)	Regelungen zur ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von Mensch und Tier und für die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln
Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)	Regelungen für den Erwerb, die Herstellung, die Prüfung, die Aufbewahrung und die Abgabe, Verschreibung und Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel durch Tierärzte
Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (ANTHV))	Dokumentationspflichten über den Bezug und die Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel bei Lebensmittel liefernden Tieren
Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene (AVVLMH)	Durchführungsvorschriften für die amtliche Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV)	Festlegung einheitlicher Grundsätze zur wirkungsvolleren Gestaltung der Durchführung des Arzneimittelgesetzes
Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV)	Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Ein- und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern

Die Rechtsgrundlagen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	StMUG am: 5.12.2008	Kapitel 26 Wichtige Rechtsgrundlagen	2.0 Seite 80 von 86

## 27. Formblatt „Meldung Probenverteilung NRKP“

(zu Kapitel 1.5)

### Meldung Probenverteilung

(Zur Einsendung an die zuständige Regierung)

Kreisverwaltungsbehörde

Der Probenahmeplan für das

- I.
- II.
- III.
- IV.

Quartal ist am \_\_\_\_\_ in der Kreisverwaltungsbehörde  
eingegangen.

Die zu nehmenden Proben wurden am \_\_\_\_\_ den Probenehmern zugeteilt.

gez. Sachbearbeiter

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 27	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Formblatt „Meldung Probenverteilung NRKP“	Seite 81 von 86

## 28. Abkürzungsverzeichnis

AM	Arzneimittel
AMG	Arzneimittelgesetz
AMGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes
ANTHV	Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung)
AVVLMH	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene
BU	Bakteriologische Untersuchung
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
DIVA/TIZIAN	Datenerfassungs- und Informationssystem der Veterinärverwaltung
DPT	Dreiplattentest
E	Erzeugerbetrieb
FM	Futtermittel
FU	Fleischuntersuchung
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
HM	Höchstmenge
KGW	Körpergewicht
KVB	Kreisverwaltungsbehörde
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LfStaD	Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
LGL	Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
LM	Lebensmittel
LMEV	Lebensmitteleinfuhr-Verordnung
LRA	Landratsamt
MHmV	Mykotoxin-Höchstmengenverordnung
MRL	Maximum Residue Limit (Rückstandshöchstwert)
MVD	Mobiler Veterinärdienst
NRKP	Nationaler Rückstandskontrollplan
PharmStoffV	Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
p.p.	post partum
QM	Qualitätsmanagement
Reg.	Regierung
RHmV	Rückstandshöchstmengenverordnung
RL	Richtlinie
S	Schlachtbetrieb
SHmV	Schadstoff-Höchstmengenverordnung
StMUGV	Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
StMUG	Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
SU	Schlachttieruntersuchung
TÄHAV	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken
TierLMÜwVO	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung
ViehVerkVO	Viehverkehrsverordnung
VO	Verordnung
WZ	Wartezeit

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 28	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Abkürzungsverzeichnis	Seite 82 von 86

## 29. Einfuhrückstandskontrollplan

Gilt nur für Grenzkontrollstellen gemäß § 2 Nr. 3 der Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (Lebensmitteleinfuhr-Verordnung - LMEV).

In Bayern: Grenzkontrollstelle Flughafen München, TRACES-Code DE 49 699 (gemäß Entscheidung 2001/881/EG)

### 2. Rechtliche Grundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

#### 2.1 EG-Recht:

- Richtlinie 97/78/EG
- Verordnung (EG) Nr. 136/2004
- Richtlinie 96/23/EG
- Richtlinie 2001/110/EG
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004
- Verordnung (EG) Nr. 854/2004
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004

#### 2.2 Nationales Recht:

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (TierLMÜwVO)
- Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV)
- AVV Lebensmittelhygiene
- Honigverordnung

#### 2.3 Im Falle von Rückstandsnachweisen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2377/90
- Verordnung (EG) Nr. 1881/2006
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005
- Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStoffV)
- Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV)
- Schadstoff-Höchstmengenverordnung (SHmV)
- Mykotoxin-Höchstmengenverordnung (MHmV)
- „Eingreifwerte“ beim Nachweis natürlicher Sexualhormone
- Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV)

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 29	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Einfuhrückstandskontrollplan	Seite 83 von 86

### Grundsätze:

Der Plan ist am Nationalen Rückstandskontrollplan des Bundes (BVL) ausgerichtet. Die dortigen Vorgaben gelten - soweit im vorliegenden Einfuhrückstandskontrollplan nicht anders festgelegt - entsprechend.

Der jeweils aktuelle Probenahmeplan wird vom LGL direkt an die für die Grenzkontrollstelle Flughafen München zuständige Behörde weitergeleitet.

Untersuchungen, die aufgrund eines Verdachts auf Unregelmäßigkeiten, verfügbarer Informationen, einer vorausgegangenen Mitteilung des Schnellwarnsystems oder einer Schutzmaßnahme durchgeführt werden, bleiben hiervon unberührt.

### Festsetzung der Untersuchungszahlen:

Die zuständigen Behörden (z. B. Grenzkontrollstellen) legen die Zahl der jährlichen Untersuchungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Lebensmittel-Einfuhrverordnung, fest. Mindestens ist eine Probe je angefangene 50 Sendungen je tierisches Erzeugnis zu ziehen und zur Untersuchung einzusenden. Die Probenzahl ist in Abhängigkeit von der Risikobewertung zu erhöhen. Bei der Risikoeinschätzung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Besonderheiten des Drittlandes
- Art des Erzeugnisses
- Häufigkeit und Menge der eingeführten Sendungen
- Ergebnisse früherer Untersuchungen
- vorliegende Schnellwarnungen zur Produktgruppe

Die Mindestprobenmenge für die Untersuchungen beträgt 500 g. Abweichungen von dieser Menge sind mit dem Untersuchungslabor vorab abzusprechen.

Der vorliegende Plan (s. Tabelle folgende Seite) legt die prozentuale Verteilung auf die zu untersuchenden Stoffgruppen fest, soweit die Risikobetrachtung nicht andere Häufigkeiten notwendig macht.

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 29	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Einfuhrückstandskontrollplan	Seite 84 von 86



Übersicht zum Rückstandskontrollplan für Einfuhruntersuchungen

Stoffgruppe	Tierart, Tierische Erzeugnisse		Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde		Kaninchen- und Zucht-wild		Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild		Dämme		Gelatine		Geflügel			Tiere der Aquakultur (einschließl. Shrimps)		Fischerei-erzeug-nisse		Muscheln-erzeug-nisse*		Milch/ Milch-erzeug-nisse*		Eier/ Ei-erzeug-nisse		Wild		Honig	
	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	Anteil frisches Fleisch in %	
A 1 Stilbene, Stilbenderiv.	X		X	X	X	X	X	X					X	X															
2 Thyreostatika	X		X	X	X	X	X	X					X	X															
3 Steroide	X	>25	X2	X	X	X	X	X					X	X															
4 Resorcyssäure-Lactone	X		X	X	X	X	X	X					X	X															
5 β-Agonisten	X		X	X	X	X	X	X					X	X															
6 Anh. IV der VO (EWG) Nr. 2377/90	X	5	X	X	X	X	X	X	X	1			X	X															
B 1 Stoffe mit antibakt. W.	X	33	X	X	X	X	X	X					X	X															
B 2 a) Anthelmintika	X		X	X	X	X	X	X					X	X															
b) Kokzidiostatika, Nitroimidazole	X		X	X	X	X	X	X					X	X															
c) Carbamate und Pyrethroide	X	>10	X	X	X	X	X	X					X	X															
d) Beruhigungsmittel	X		X	X	X	X	X	X					X	X															
e) NSAIDs	X		X	X	X	X	X	X					X	X															
f) Sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung	X		X	X	X	X	X	X					X	X															
B 3 a) Organische Chlorverbindungen, PCB	X	25	X	X	X	X	X	X	X	25		X	X																
b) Organische Phosphorverbindungen	X		X	X	X	X	X	X				X	X																
c) Chemische Elemente	X	1	X	X	X	X	X	X				X	X																
d) Mykotoxine	X		X	X	X	X	X	X				X	X																
e) Farbstoffe	X	1	X	X	X	X	X	X				X	X																
f) Sonstige	X		X	X	X	X	X	X				X	X																

X2 = Hirsche sollten insbesondere auf 17β-Decanoat-4-estren-3-on und 17β-Cyclohexylpro-pionat-4-estren-3-on untersucht werden

\* da die Milch-VO aufgehoben wurde, sind die Vorgaben an die Entscheidung 97/747/EG angepasst worden

<b>erstellt durch:</b> AG NRKP-Handbuch am: 27.11.2008	<b>freigegeben durch:</b> StMUG am: 5.12.2008	<b>NRKP-Handbuch BY</b> Kapitel 29 Einfuhrückstandskontrollplan	<b>Version:</b> 2.0 Seite 85 von 86
--	---	---	---

## 30. Editorial

Die erste Auflage des Handbuchs wurde von der Arbeitsgruppe „Handbuch NRKP“ im Zeitraum von November 2004 bis November 2005 erarbeitet. Das zuständige Ministerium beauftragte dazu das LGL, die Federführung zu übernehmen und eine Arbeitsgruppe zu bilden, die aus folgenden Mitgliedern bestand:

<b>Name</b>	<b>Behörde</b>	<b>Funktion</b>
Dr. Willi Gilsbach	LGL	Arbeitsgruppenleitung
Dr. Heinrich Holtmannspötter	LGL	Redaktion und federführende Bearbeitung
Dr. Carl-Heinz Lehner	MVD (Koordinierungsstelle)	Redaktion und federführende Bearbeitung
Dr. Ernst Brunner	LGL	
Dr. Hermann Gerbermann	LGL	
Dr. Hubert Diepolder	LGL	
Dr. Iris Lange	LGL	
Dr. Martin Rapp	LGL	
Dr. Norbert Sandner	MVD (Fg FIH)	
Dr. Rupert Braun	MVD (FgTAM)	
Dr. Dieter Schröck	Regierung Niederbayern	
Dr. Gabriele Rauscher	Regierung Niederbayern	
Dr. Marianne Rosinsky	Regierung Schwaben	
Dr. Hans-Peter Weiß	StMUGV	

Darüber hinaus haben an der Erstellung dieses Handbuch mitgewirkt: Frau Dr. Deischl, Frau Dr. McLoughlin, Frau Dr. Götz-Schmidt, Frau Dr. Schiffer, Herr Dr. Rampp (MVD FgLmH), Herr Dr. Hammer, Frau Westermaier (MVD, Koordinierungsstelle).

Die zweite Ausgabe des Handbuchs wurde von der Arbeitsgruppe „Handbuch NRKP“ überarbeitet, welche aus folgenden Mitgliedern bestand:

<b>Name</b>	<b>Behörde</b>	<b>Funktion</b>
Dr. Marianne Rosinsky	StMUG	
Dr. Gabriele Rauscher	Regierung Niederbayern	
Dr. Rudolf Wilmes	Regierung Niederbayern	
Dr. Hans Maurer	LRA Rottal-Inn	
Dr. Edgar Wullinger	LRA Rottal-Inn	
Ulrike Anderle	LGL	
Dr. Eva-Maria Götz-Schmidt	LGL	
Christian Hinkel	LGL	
Dr. Heinrich Holtmannspötter	LGL	Arbeitsgruppenleitung, Redaktion und federführende Bearbeitung
Dr. Iris Lange	LGL	
Dr. Juditha Mayer	LGL	
Dr. Bettina Schiffer	LGL	

<b>erstellt durch:</b>	<b>freigegeben durch:</b>	<b>NRKP-Handbuch BY</b>	<b>Version:</b>
AG NRKP-Handbuch	StMUG	Kapitel 30	2.0
am: 27.11.2008	am: 5.12.2008	Editorial	Seite 86 von 86

**Bisher sind in dieser Schriftenreihe folgende Bände erschienen:**

**Band 1** Rückstandskontrolle von Pflanzenschutzmitteln in Obst und Gemüse des bayerischen Marktes (2007)

**sowie der vorliegende**

**Band 2** Handbuch für die Durchführung des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) in Bayern, Version 2 (2009)



**91058 Erlangen**  
Eggenreuther Weg 43  
Telefon: 09131 764-0



**85764 Oberschleißheim**  
Veterinärstraße 2  
Telefon: 089 31560-0



**97082 Würzburg**  
Luitpoldstraße 1  
Telefon: 0931 41993-0



**80538 München**  
Pfarrstraße 3  
Telefon: 089 2184-0

[www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)

**Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit**  
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 764-0  
Telefax: 09131 764-102

Internet: [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)  
E-Mail: [poststelle@lgl.bayern.de](mailto:poststelle@lgl.bayern.de)

Druck: Kaiser Medien GmbH, Nürnberg

ISSN 1864-9963      Print Version      ISSN 1865-2093      Online Version  
ISBN 978-3-939-652-76-2      Print Version      ISBN 978-3-939-652-77-9      Online Version

**BAYERN I DIREKT Tel.: 0180 1 201010**

3,9 ct/min aus dem deutschen Festnetz;  
max. 42 ct/min aus dem Mobilfunknetz.